Für ein modernes Strafverfahren

Ein Policy Paper des
rechtspolitischen Kreises Schwanenwerder,
herausgegeben von den Strafverteidigervereinigungen

policy paper

Policy Paper der Strafverteidigervereinigungen (Hg.)

Rechtspolitischer Kreis
Schwanenwerder

Für einen modernen Strafprozess

Berlin, November 2026

Autor:innen & Rechtspolitischer Kreis

Das vorliegende Plädoyer für einen modernen Strafprozess ist das Ergebnis der Beratungen des **Rechtspolitischen Kreises Schwanenwerder**, der auf Einladung des Organisationsbüros der Strafverteidigervereinigungen tagt.

An dem Rechtspolitischen Kreis Schwanenwerder nehmen Strafverteidiger:innen sowie Vertreter:innen der Strafrechtswissenschaften und anderer Disziplinen teil, um verbandsübergreifend und interdisziplinär aktuelle Fragen der Strafrechtspolitik zu diskutieren.

An dem vorliegenden Papier wirkten mit:

Prof. Dr. Jan Bockemühl,
Priv.-Doz. Dr. iur. Oliver Harry Gerson,
MinDir a.D. Marie Luise Graf-Schlicker,
Dr. Jenny Lederer,
Prof. Dr. Christian Rückert,
Dr. Felix Ruppert,
Prof. Dr. Charlotte Schmitt-Leonardy,
Prof. Dr. Michael Tsambikakis,
Thomas Uwer.

An der Planung und inhaltlichen Konzeption wirkte – bis zu seinem Tod im November 2025 – Prof. Dr. Robert Esser mit. Wir danken ihm für seine jahrelange Mitarbeit in diesem Arbeitskreis.

S. 5 **I. EINFÜHRUNG**

1. Grundsätze der Neuorientierung
2. Konkrete Reformnotwendigkeiten
   - Transparentes, kommunikatives und partizipatives Strafverfahren
   - Transparenz bedeutet Nachvollziehbarkeit – Regelungen zu Ermittlungsmethoden und Dokumentation von Ermittlungshandeln
   - Regelungen zur digitalen Erkenntnismacht
3. Fazit

S. 11 **II. ›EFFEKTIVITÄT‹ IM STRAFVERFAHREN NEU DENKEN**

1. Was bedeutet ›Effektivität‹ im Strafverfahren?
2. Der alte Topos der ›Funktionstüchtigkeit‹
3. Effektivität als Fehlervermeidung
4. Kriminalpolitische Prioritäten

S. 18 **III. ERMITTLUNGSVERFAHREN**

- Professionalisierung durch Dokumentation, Vernehmungsstandards und Transparenz
- Dokumentation von Ermittlungshandlungen

1. Personalbeweis
   - Besondere Bedeutung des Authentischen im Strafverfahren
   - Konservierung des Authentischen
   - Pflicht zur vollständigen Dokumentation von Vernehmungen
2. Dokumentation aller Ermittlungshandlungen
3. Moderne Standards bei Vernehmungen: (Implementierung der) Méndez-Prinzipien
   - Umsetzung in der Praxis
4. Zusammenfassung

S. 30 **IV. ERFORDERLICHE NEUREGELUNG DES EINSATZES VON V-PERSONEN**

1. Die V-Person als doppeltes Problem
2. Mindeststandards einer gesetzlichen Regelung
3. Tatprovokation

S. 35 **V. DIGITALE (BEWEIS)DATEN**
Professionalisierung der Erhebung und Bewertung von digitalen (Beweis)Daten

1. Beschlagnahme und Auswertung von Daten
2. Einhaltung IT-forensischer Standards
3. Prozessuale Fairness beim Einsatz moderner Ermittlungstools
4. Gestaltung von Ermächtigungsgrundlagen für den Einsatz moderner Ermittlungstools
5. Menschenzentrierte Regelungen
6. KI-Training durch die Strafverfolgungsbehörden

S. 44 **VI. HAUPTVERHANDLUNG**

1. Selbstleseverfahren: Hintergrund und Zweck
   - Grundsätzlich bewährte Regelung
   - Reformbedarf
     - Erweiterung
     - Einschränkung
2. Kommunikation
   - Ausgangslage: Strafverfahren als defizitärer Kommunikationsraum
   - Das Leitbild: kommunikative Verhandlungsführung als Verfassungsauftrag
   - Der Grundsatz der offenen, kommunikativen Verhandlungsführung
   - Kommunikation als Effizienzfaktor
   - Defizite der gegenwärtigen Gesetzgebung und Praxis
   - Die Aushöhlung des Beweisantragsrechts
   - Die richterrechtliche Lizenz zur Intransparenz
   - Die fehlende Erörterungspflicht als Systemversagen
   - Informelle Kommunikation zwischen Gericht und Staatsanwaltschaft
   - Thesen zur Neuausrichtung: Kommunikation und Transparenz als Systemmerkmale
3. Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung

S. 59 **VII. GESAMTFAZIT**

Für einen modernen Strafprozess

I. Einführung

Das deutsche Strafprozessrecht steht erneut unter Reformdruck. Dabei ist die Forderung nach einer Beschleunigung und Straffung des Strafverfahrens keineswegs neu. Seit den 70er Jahren gehört die Entlastung der Strafjustiz zu den konstanten Forderungen der gerichtlichen Praxis und der Landesjustizverwaltungen. Mit zahlreichen Reformvorhaben hat der Gesetzgeber den Versuch unternommen, die Effizienz des Strafverfahrens zu steigern und Verfahrenslaufzeiten zu verkürzen. Dabei hat er insbesondere immer wieder das Beweisantrags- und Befangenheitsrecht eingeschränkt, das Selbstleseverfahren erweitert, Unterbrechungsfristen flexibilisiert und weitere Instrumente zur Konzentration und Beschleunigung der Hauptverhandlung geschaffen. Gleichwohl ist eine nachhaltige Verkürzung der Verfahrensdauer nicht erreicht worden, vielmehr werden weiterhin eine zunehmende Dauer und Komplexität der Strafverfahren beklagt. Dieser Befund gibt Anlass, die bisherigen Reformansätze grundsätzlich zu hinterfragen.

1. Grundsätze der Neuorientierung

Die bisherige Reformlogik, Verfahrensbeschleunigung wesentlich durch eine Beschränkung prozessualer Rechte zu erreichen, bedarf einer grundlegenden Neuorientierung. An ihre Stelle sollte eine ursachenorientierte, empirisch fundierte, technisch moderne und vor allem rechtsstaatlich resiliente Reformstrategie treten.

Hierfür bedarf es zunächst einer Rückbesinnung auf die verfassungsrechtliche Funktion der Strafprozessordnung. Zu Recht wird der Strafprozess als »Seismograph der Staatsverfassung«[1] bezeichnet. In kaum einem anderen Bereich tritt das Verhältnis von staatlicher Macht und individueller Freiheit so deutlich hervor wie dort, wo der Staat den Einzelnen als Beschuldigten mit seiner gesamten Autorität und den weitreichenden Eingriffsbefugnissen seines Ermittlungs-, Anklage- und Sanktionsapparats gegenübertritt. Gerade im Umgang mit Beschuldigten zeigt der demokratische Rechtsstaat daher in besonderer Weise sein Gesicht.

1 Roxin/*Schünemann*, Strafverfahrensrecht, 30. Aufl. 2022, § 2 Rn. 1.

Der Rechtsstaat bewährt sich im Strafverfahren nicht allein darin, dass er Straftaten wirksam verfolgt und den staatlichen Strafanspruch durchsetzt. Seine rechtsstaatliche Qualität erweist sich vielmehr in der Art und Weise, *wie* er dies tut. Der/die Beschuldigte darf nicht zum bloßen Objekt staatlicher Wahrheitsermittlung werden, sondern muss dem Staat als eigenständiges Prozesssubjekt gegenüberstehen, dessen kriminalstrafrechtliche Verantwortung in einem Strafverfahren geklärt wird, das die Gewinnung und Bewertung von Erkenntnissen wiederum rechtsstaatlichen Garantien unterwirft. Die Strafprozessordnung ist deshalb mehr als ein Instrument zur Durchsetzung des materiellen Strafrechts. Sie dient zugleich der Begrenzung, Kontrolle und Legitimation staatlicher Strafgewalt.

Aus dieser Funktion erklärt sich die Bedeutung der Verfahrensförmlichkeiten sowie der Beschuldigten- und Verteidigungsrechte. Sie dürfen nicht als bloße Hindernisse einer möglichst effizienten Strafverfolgung begriffen werden. Vielmehr markieren sie jene Grenzen, innerhalb derer die Ausübung staatlicher Strafgewalt rechtsstaatliche Legitimität erst gewinnt. Der moderne Strafprozess hat deshalb Aufklärung und Freiheit, Verfahrenseffektivität und rechtsstaatliche Begrenzung, den staatlichen Strafanspruch und die wirksame Wahrnehmung der Rechte von Beschuldigten zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen. Die hieraus folgenden Bindungen staatlicher Strafgewalt sind weder Dysfunktion noch Konstruktionsfehler des Strafverfahrens. Sie gehören vielmehr zu den konstitutiven Merkmalen seiner rechtsstaatlichen Ordnung.

Eine zentrale Stellung kommt dabei der Verteidigung zu. Ihre Aufgabe erschöpft sich nicht darin, einzelne prozessuale Befugnisse von Beschuldigten wahrzunehmen. Sie verleiht den abstrakten Garantien der Prozessordnung im konkreten Verfahren praktische Wirksamkeit und schafft damit das notwendige institutionelle Gegengewicht zu einer strukturell überlegenen staatlichen Strafverfolgungsmacht. Erst die Möglichkeit sachkundigen Widerspruchs, der Überprüfung staatlicher Erkenntnisse und der Einführung alternativer tatsächlicher und rechtlicher Bewertungen gewährleistet, dass der/die Beschuldigte nicht bloß Gegenstand, sondern selbstständiges Subjekt des Verfahrens bleibt.

Dabei wäre es verkürzt, Verteidigungsrechte lediglich als Schranken der Wahrheitsermittlung zu verstehen. Eine wirksame Verteidigung begrenzt nicht nur staatliche Erkenntnismacht, sie trägt zugleich zur Qualität der Ergebnisse bei. Die kritische Überprüfung von Ermittlungshypothesen, die Konfrontation belastender Beweismittel mit alternativen Erklärungen, die Aufdeckung von Widersprüchen und methodischen Defiziten sowie die Einführung entlastender Tatsachen und Beweismittel erhöhen die Belastbarkeit der tatsächlichen Grundlage, auf der die gerichtliche Entscheidung beruht. Ein kontradiktorisch gewonnenes Ergebnis kann zu einer höheren rechtsstaatlichen Legitimität führen, gerade weil es sich gegen Widerspruch bewähren musste.

2. Konkrete Reformnotwendigkeiten

Transparentes, kommunikatives und partizipatives Strafverfahren

Aus diesem Verständnis folgt zugleich ein Reformauftrag. Ein moderner Strafprozess sollte sich von einem überwiegend richterzentrierten Erkenntnisverfahren zu einem transparenten, kommunikativen und partizipativen Verfahren weiterentwickeln, ohne die gesetzliche Verantwortung des Gerichts für die Sachaufklärung preiszugeben. Dazu gehören insbesondere eine kommunikative Verhandlungsleitung im Rahmen des § 238 StPO, nachvollziehbar begründete verfahrensleitende Entscheidungen, die frühzeitige Klärung streitiger Fragen der Beweisverwertung, eine verlässliche Dokumentation verfahrensrelevanter Kommunikation sowie – jedenfalls in umfangreichen erstinstanzlichen Verfahren – ein rechtlich abgesicherter Anspruch auf Erörterung des Verfahrensstands. Das geltende Recht enthält hierfür zwar bereits Ansätze. Sie bleiben jedoch punktuell und unverbindlich. Gleichzeitig haben jüngere Reformen insbesondere im Beweisantragsrecht kommunikative Beteiligungsmöglichkeiten der Verteidigung geschwächt. Hinzu kommen fehlende gerichtliche Reaktionspflichten auf Verwertungswidersprüche,[2] die nur fakultative Erörterung des Verfahrensstands und nicht hinreichend dokumentierte informelle Kommunikation zwischen Gericht und Staatsanwaltschaft.[3]

Kommunikation, Transparenz und Beteiligung sind dabei nicht als Gegenmodell zu einer effizienten Verfahrensführung zu begreifen. Richtig ausgestaltet können sie wesentliche Bedingungen ihrer Effizienz sein. Aufgabe der Verteidigung ist es, die Verfahrensgarantien in praktisch wirksame Rechte der Beschuldigten umzusetzen. Verteidigungsrechte begrenzen nicht die Wahrheitsfindung, sondern tragen zu ihrer Verlässlichkeit und Belastbarkeit bei.

Frühzeitige gerichtliche Hinweise, nachvollziehbar begründete Zwischenentscheidungen und eine offene Erörterung des Verfahrensstands können Unklarheiten beseitigen, den tatsächlichen Streitstoff konturieren und vermeidbare prozessuale Konflikte verhindern. Sie ermöglichen es den Verfahrensbeteiligten, ihre weitere Prozessführung an der tatsächlichen und rechtlichen Einschätzung des Gerichts auszurichten und ihre Anträge auf diejenigen Fragen zu konzentrieren, die für die Entscheidung tatsächlich erheblich sind. Auf diese Weise können überflüssige Beweisanträge, vermeidbare Befangenheitsgesuche, Zwischenstreitigkeiten und nicht zuletzt revisionsrechtlich relevante Verfahrensfehler vermieden werden. Kommunikative Verfahrensführung ist damit nicht das Gegenstück zu Verfahrenseffizienz, sondern eine ihrer Voraussetzungen.

Dies entspricht auch dem verfassungsrechtlichen Verständnis sachgerechter Prozessleitung. Das Bundesverfassungsgericht hat eine »offene, kommunikative Verhandlungsführung«[4] als selbstverständliche Anforderung an eine sachgerechte

2 Vgl. dazu BVerfG Beschl. v. 23.09.2025 – 2 BvR 625/25, Rn. 61, MMR 2025, 957.

3 Vgl. dazu BVerfG Beschl. v. 04.02.2020 – 2 BvR 900/19 Rn. 28 ff., NJW 2020, 2461; BGH, Beschl. v. 01.04.2025 – 1 StR 434/24, Rn. 12, NStZ 2025, 558; BGH, Urt. v. 28.07.2016 – 3 StR 153/16, Rn. 12 ff., wistra 2016, 503; LG Arnsberg, Beschl. v. 01.08.2025 – 2 Qs 10/25.

4 BVerfGE 133, 168 = NJW 2013, 1058, 1068.

Prozessleitung hervorgehoben. Ein modernes Verständnis richterlicher Verfahrensverantwortung sollte sich deshalb nicht in der autoritativen Leitung der Hauptverhandlung erschöpfen. Es sollte vielmehr die Aufgabe umfassen, Entscheidungsprozesse transparent zu gestalten, rechtliches Gehör effektiv zu ermöglichen und die Beteiligten rechtzeitig in die Lage zu versetzen, die Bedeutung der tatsächlichen und rechtlichen Fragen für die weitere Verfahrensführung zu erkennen.

Eine wesentliche Reformaufgabe sollte daher sein, Kommunikation, Transparenz und effektive Beteiligung von punktuellen Verfahrensinstrumenten zu tragenden Strukturprinzipien des Strafverfahrens aufzuwerten.

Transparenz bedeutet Nachvollziehbarkeit – Regelungen zu Ermittlungsmethoden und Dokumentation von Ermittlungshandeln

Transparenz als tragende Säule eines kommunikativen Strafverfahrens setzt die Möglichkeit zur Überprüfung vorangegangener Verfahrensschritte voraus. Insbesondere im Ermittlungsverfahren, das in erheblichem Umfang das spätere Hauptverfahren prägt, ist die Dokumentation lückenhaft. Rückblickend niedergeschriebene zusammenfassende Vernehmungsprotokolle sollten – angesichts vielfältiger und als Massenware für jedermann verfügbarer Medientechnik zur Konservierung des Authentischen – der Vergangenheit angehören. Eine Professionalisierung des Ermittlungsverfahrens im Sinne einer besseren Dokumentation nutzt allen Verfahrensbeteiligten gleichermaßen.

Transparenz und Nachvollziehbarkeit werden zugleich durch eine genaue gesetzliche Regelung insbesondere solcher Ermittlungsmaßnahmen erzeugt, die sich aufgrund ihrer Heimlichkeit der unmittelbaren Kontrolle durch die von ihnen Betroffenen entziehen. Hier ist vor allem der Einsatz sog. Vertrauenspersonen (VP) zu nennen, der die effektive Kontrolle durch die Gerichte weitgehend unterläuft und einzig gestützt auf die Ermittlungsgeneralklausel regelhaft in einer rechtlichen Grauzone erfolgt.

Regelungen zur digitalen Erkenntnismacht

Die Digitalisierung stellt das Strafprozessrecht vor eine Reformaufgabe, die weit über die technische Modernisierung bestehender Verfahrensabläufe hinausreicht. Mit den technischen Möglichkeiten staatlicher Erkenntnisgewinnung wächst zugleich die Notwendigkeit, deren Voraussetzungen, Grenzen und Kontrolle rechtlich neu zu bestimmen. Denn die technische Möglichkeit, Informationen in bislang unbekanntem Umfang zu erheben, zu speichern, miteinander zu verknüpfen und automatisiert auszuwerten, beantwortet noch nicht die rechtsstaatlich entscheidende Frage, ob, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang der Staat hiervon im Strafverfahren Gebrauch machen darf. Je leistungsfähiger digitale Ermittlungsinstrumente werden, desto präziser muss die Strafprozessordnung deshalb die Grenzen staatlicher Erkenntnismacht bestimmen und zugleich gewährleisten, dass die Gewinnung und Verarbeitung digitaler Erkenntnisse für Gericht und Verteidigung nachvollziehbar und überprüfbar bleiben.

Damit setzt sich die zuvor beschriebene Funktion der Strafprozessordnung als Begrenzungs-, Kontroll- und Legitimationsordnung staatlicher Strafgewalt unter veränderten technischen Bedingungen fort. Die Digitalisierung lässt diese rechtsstaatliche Grundentscheidung unberührt, stellt ihre Verwirklichung jedoch vor grundlegend neue tatsächliche Herausforderungen. Wenn staatliche Strafverfolgung auf neue Formen der Erkenntnisgewinnung zugreifen kann, muss das Verfahrensrecht sicherstellen, dass der Zuwachs an technischer Erkenntnismacht nicht mit einem Verlust an rechtlicher Begrenzung, Transparenz und Kontrollierbarkeit einhergeht.

Gerade hierin liegt ein grundlegender Reformbedarf. Das Strafprozessrecht ist dieser Entwicklung bislang nur punktuell gefolgt. Die Strafprozessordnung vermag digitale Beweismittel zwar grundsätzlich zu erfassen, ihre Regelungsstrukturen sind jedoch für eine Beweiswelt konzipiert worden, die von körperlichen Gegenständen, räumlich bestimmbaren Informationsträgern und überschaubaren Informationsmengen geprägt war. Den spezifischen Eigenschaften digitaler Beweise – etwa ihrer nahezu unbegrenzten Menge, Reproduzierbarkeit, technischen Veränderbarkeit, Vernetzung, dynamischen Struktur und automatisierten Auswertbarkeit – wird dieses Regelungsmodell nicht gerecht. In der Strafprozessordnung fehlt eine kohärente digitale Beweisordnung, die diesen besonderen Möglichkeiten und Risiken datenbasierter Strafverfolgung über sämtliche Verfahrensstadien hinweg Rechnung trägt.

Die Veränderung betrifft dabei nicht lediglich die Form des Beweismittels, sondern zunehmend auch die Methode strafprozessualer Erkenntnisgewinnung. Digitale Kommunikation, Smartphones, Cloud-Speicher, soziale Netzwerke, vernetzte Informationssysteme und die zunehmende Nutzung von KI-Anwendungen führen dazu, dass strafrechtliche Ermittlungen immer häufiger nicht einzelne, körperlich abgrenzbare Beweisgegenstände, sondern umfangreiche, heterogene und miteinander verknüpfte Datenbestände zum Gegenstand haben. Zugleich macht die Menge verfügbarer Informationen ihre konventionelle Sichtung nahezu unmöglich. An die Stelle menschlicher Einzelauswertung treten deshalb vermehrt Suchalgorithmen, automatisierte Filter-, Verknüpfungs- und Analyseverfahren und künftig verstärkt KI-gestützte Systeme.

Damit vollzieht sich ein qualitativer Wandel: Digitale Technik stellt den Strafverfolgungsbehörden nicht nur mehr Informationen zur Verfügung, sie ermöglicht es ihnen auch, aus vorhandenen Daten neue Zusammenhänge, Muster und Verdachtsmomente zu erzeugen, die ohne automatisierte Verarbeitung möglicherweise überhaupt nicht erkennbar wären. Gegenstand rechtsstaatlicher Regulierung muss deshalb nicht allein die Erhebung von Daten sein. Ebenso bedeutsam wird die Frage, nach welchen Kriterien Daten ausgewählt, miteinander verknüpft, gewichtet und in strafprozessual relevante Erkenntnisse transformiert werden.

3. Fazit

Die aufgezeigten Reformbereiche verdeutlichen, dass klare rechtsstaatliche Verfahrensstrukturen nicht nur der Sicherung prozessualer Rechte dienen, sondern zugleich eine wesentliche Voraussetzung effizienter Verfahrensführung sein können. Wenn solche Strukturen fehlen, entstehen vermeidbare Folgekonflikte und zusätzlicher Verfahrensaufwand – im kommunikativen Bereich etwa durch Beweisanträge, Befangenheitsgesuche und Revisionen, im digitalen Bereich durch überschießende Datensicherungen, wiederholte Sichtungen, technische Nachermittlungen und Streitigkeiten über Zugang, Authentizität und Verwertbarkeit.

Rechtsstaatlichkeit und Verfahrenseffizienz stehen daher nicht in einem Gegensatz, sondern können sich wechselseitig verstärken. Eine zukunftsfähige Reformstrategie sollte Beschleunigung deshalb nicht vorrangig durch die Beschränkung prozessualer Rechte anstreben, sondern auf eine Verfahrensordnung setzen, die Rechtssicherheit und Effizienz gleichermaßen durch klare Strukturen gewährleistet: mittels frühzeitiger und dokumentierter Kommunikation, verlässlicher Beteiligungsrechte, eindeutiger Entscheidungs- und Reaktionspflichten sowie einer den rechtsstaatlichen Anforderungen genügenden digitalen Beweiserhebung und -auswertung.

II. ›Effektivität‹ im Strafverfahren neu denken

1. Was bedeutet ›Effektivität‹ im Strafverfahren?

Effektivität ist kein Selbstzweck. Sie kann sich sinnvoll nur auf die Erreichung bestimmter Ziele beziehen. Entscheidend ist daher, welche Ziele durch ein ›effektiveres‹ Strafverfahren verwirklicht werden sollen.[5] Die Ermittlung ›der Wahrheit‹ und die Erzielung von ›Gerechtigkeit‹ oder ›Rechtsfrieden‹ sind zwar anerkannte Leitbegriffe, bleiben für die konkrete Reformdiskussion aber so apodiktisch wie abstrakt.[6] Aufschlussreicher ist daher zunächst der Blick auf die gegenwärtige Kritik an Strafverfahren. In a nutshell lautet sie: Der Strafprozess ist zu ineffektiv, zu langsam und zu teuer.[7] Nicht zuletzt die Beschlüsse der 96. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister aus dem Frühjahr 2025 stellten die Weichen der aktuellen Reformagenda: Neben der Verschlankung und Beschleunigung der Abläufe soll die Streichung vermeintlich »überflüssiger Rechtsbehelfe« erwogen werden.[8] Ziel ist – nicht zuletzt angesichts eines Höchststandes offener Verfahren[9] – »die Justiz zu entlasten«,[10] »ohne zentrale rechtsstaatliche Verfahrensgrundsätze preiszugeben.«[11]

Eine kluge Allokation von Justizressourcen ist sinnvoll, und Effektivität bzw. Beschleunigung sind nicht per se illegitim. Das ist banal. Ein Strafverfahren, das ohne sachlichen Grund übermäßig lange dauert, kann selbst rechtsstaatswidrig werden. Die Verfahrensdauer belastet Beschuldigte, Opfer und Zeug:innen – sie bindet zudem erhebliche öffentliche Ressourcen. Problematisch wird die Orientierung an Effektivität und Beschleunigung aber dann, wenn die Verkürzung von Dauer

5 Vgl. hierzu auch *Jahn*, StV 2022, 555.

6 Zuletzt sollte das Strafverfahren im Jahr 2017 »effektiver« und »praxistauglicher« ausgestaltet und 2019 ein weiteres Mal modernisiert werden. Vgl. den Entwurf eines Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens (BT-Drs. 18/11277, 1, 17 ff.) und das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens v. 17.8.2017, BGBl. I 2017, 3202 sowie BT-Drs. 19/14747, 1, 15 ff. Jenseits rechtspolitischer Schlagworte wie ›Fortentwicklung‹, ›Modernisierung‹ und ›Effektivität‹ sind allerdings Systematik oder Stringenz der Novellen nicht unmittelbar zu erkennen.

7 Vgl. beispielsweise *Heinz*, ›Wir müssen weg von der Dorflinde‹, FAZ v. 28.05.2025, 8.

8 Beschluss der JuMiKo 2025, TOP II. 6 Nr. 4.

9 Vgl. Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 360 v. 06.10.2025, wo zum Jahresende 2024 der Bestand offener Ermittlungsverfahren bei den deutschen Staatsanwaltschaften auf fast 1 Mio. Fälle (und damit eine Zunahme von 34 % seit 2020) beziffert wird. Hierzu auch *Rebehn*, DRiZ 2026, 92.

10 Dies ist ein legitimes, aber komplexes Unterfangen, das bislang zu sehr von der immer selben Forderung nach einem Abbau zu aufwendiger Verfahrensregeln sowie nach 2.000 Stellen für zusätzliche Richter und Staatsanwälte geprägt ist. Vgl. hierzu Deutscher Richterbund, Pressemitteilung v. 16.11.2018 (Forderung nach 2.000 zusätzlichen Richtern und Staatsanwälten); Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder v. 31.01.2019 – Pakt für den Rechtsstaat, TOP 3, Nr. 1.2 (Verpflichtung der Länder zur Schaffung und Besetzung von 2.000 neuen Stellen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Zeitraum 2017–2021); Gemeinsamer Bericht von Bund und Ländern über die Umsetzung des Pakts für den Rechtsstaat, Juni 2021, 3 f. (tatsächlich geschaffen: 2.708,25 Stellen); BT-Drs. 20/3446, 8 (Dokumentation der Gesamtumsetzung).

11 BT-Drs. 21/2517, 1.

und Kosten zum eigenständigen Maßstab wird und dabei jene Sicherungen geschwächt werden, die eine verlässliche Unterscheidung zwischen Schuldigen und Unschuldigen ermöglichen.

2. Der alte Topos der ›Funktionstüchtigkeit‹

Das Bedürfnis nach einem leistungsfähigen Strafverfahren ist keineswegs neu. Die aktuelle Debatte knüpft vielmehr an alte Diskussionen an, in deren Kontext auch das Bundesverfassungsgericht die »Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege« als verfassungsrechtliches Abwägungsargument verwandte[12] und in jüngerer Zeit diesem auch nochmals »im Rechtsstaat besonderes Gewicht« verlieh.[13] Hassemer begegnete diesem Topos schon früh mit grundsätzlicher Skepsis. Er sah darin den Ausdruck von »Unmut, Überdruß und Abwehr gegenüber liberaler Strafprozeßreform und gegenüber Belastungen der Justiz im Beschuldigteninteresse«.[14] Die ›Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege‹ erscheine als »gegenreformatorischer Argumentationstopos«,[15] der Beschuldigteninteressen zurückdränge und effektive Strafverfolgung einseitig privilegiere. Diese Kritik verdient auch heute Beachtung. Den Begriff der ›Funktionstüchtigkeit‹ auf das staatliche Strafverfolgungsinteresse zu verengen und ihn stets dann zu mobilisieren, wenn Beschuldigtenrechte diesem Interesse entgegenstehen,[16] würde die dort angelegte Kategorie und ihre normative Unterscheidungskraft entwerten. Das Bundesverfassungsgericht betont in seinen einschlägigen Entscheidungen ebenso regelmäßig das öffentliche Interesse an möglichst vollständiger Wahrheitsermittlung sowie an der Aufklärung schwerer Straftaten als einen wesentlichen Auftrag des Rechtsstaats.[17]

›Neu‹ im gegenwärtigen Diskurs sind die Begriffe – und einige Konnotationen. An die Stelle der ›Funktionstüchtigkeit‹ treten ›Effektivität‹ oder ›Effizienz‹. Das markiert keinen Bruch mit dem älteren Topos der Funktionstüchtigkeit, aber die betriebswirtschaftlich geprägte Sprache könnte mehr suggerieren: Während Funktionstüchtigkeit zunächst die tatsächliche Leistungs- und Durchsetzungsfähigkeit der Strafrechtspflege bezeichnete, richten sich die aktuellen Effizienzforderungen häufig auf Verfahrensdauer, Kosten und Ressourceneinsatz. Gemeint ist die schnelle Zielerreichung, d.h. der rasche Abschluss des Strafverfahrens bei möglichst geringem Ressourcenaufwand. Was diesem Ziel im Wege steht, liegt auf der Hand: Verfahrenspraktiken, die der Überprüfung staatlicher Ermittlungsarbeit, der

12 BVerfGE 33, 367, 383; 44, 353, 374; 53, 152, 158 ff.

13 Vgl. BVerfG, Beschl. v. 09.11.2010 – 2 BvR 2101/09, NJW 2011, 2417, 2419: »Das Rechtsstaatsprinzip gestattet und verlangt die Berücksichtigung der Belange einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege, ohne die der Gerechtigkeit nicht zum Durchbruch verholfen werden kann.« Andeutungsweise auch schon in BVerfGE 53, 152, 158 ff., 160.

14 *Hassemer*, StV 1982, 275; vgl. auch *Dallmeyer*, HRRS 2009, 432 ff.

15 *Hassemer*, StV 1982, 275: Er ist ein »gegenreformatorischer Argumentationstopos […], der auf der Seite der Beharrung, der Reduktion von Beschuldigteninteressen, der Zielsetzung effektiver Strafverfolgung kämpft. Will man eine Parallele zum materiellen Strafrecht zulassen, so ähnelt die ›Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege‹ der ›Verteidigung der Rechtsordnung‹, mit deren Hilfe das Verbot kurzfristiger Freiheitsstrafe, die Strafaussetzung zur Bewährung oder die Verwarnung mit Strafvorbehalt argumentativ blockiert werden.«

16 *Hassemer*, StV 1982, 277: »Die Berufung auf die Bedingungen ›funktionstüchtiger Strafrechtspflege‹ zielt lediglich auf die Begründung von Verfolgungsinteressen; ihre Fundierung in einer Idee der Gerechtigkeit ist ungerechtfertigt irreführend.«

17 So z.B. in BVerfGE 44, 353, 374.

Wahrung von Beschuldigtenrechten und der Vermeidung von Fehlentscheidungen dienen. Werden diese Sicherungen als vermeidbare Kosten- oder Verzögerungsfaktoren behandelt, wird Effizienz vom Mittel zum Selbstzweck.

3. Effektivität als Fehlervermeidung

Insofern gilt es, sich auch in der aktuellen Reformperiode auf die fundamentalen Wertentscheidungen zu besinnen. Wahrheit und Gerechtigkeit gelten traditionell als zentrale, teilweise sogar als oberste Ziele des Strafprozesses,[18] auch wenn es sich dabei nicht um eine absolute, sondern nur um eine strafprozessuale Wahrheit handeln kann.[19] Wer Effektivität lediglich als Verkürzung der Zeit und Kosten bis zu einer Entscheidung versteht, gerät leicht in einen grundlegenden Zielkonflikt – und übersieht eine zentrale rechtsstaatliche Präferenz: Das Risiko einer ungerechtfertigten Verurteilung wiegt schwerer als das Risiko eines ungerechtfertigten Freispruchs. Diese Asymmetrie folgt aus der Unschuldsvermutung, dem Schuldprinzip und dem Zweifelssatz. Sie impliziert keine Indifferenz gegenüber Nichtverurteilungen, wohl aber eine erhöhte Sensibilität gegenüber staatlich verursachten Fehlverurteilungen.

Diese Einsicht gehört zu den wesentlichen Errungenschaften der Aufklärung. William Blackstone[20] brachte sie dann im 18. Jahrhundert auf die Formel, es sei besser, dass zehn Schuldige entkommen, als dass ein Unschuldiger leide. Benjamin Franklin[21] sprach – etwas radikaler – von einhundert Schuldigen. Die Zahlen sind nicht mathematisch zu verstehen. Sie markieren eine normative Priorität: Der Staat darf das Risiko einer Fehlverurteilung nicht mit derselben Leichtigkeit akzeptieren wie das Risiko, dass eine schuldige Person nicht bestraft wird.

Im deutschen Recht findet diese Wertentscheidung ihren Ausdruck insbesondere im Grundsatz in dubio pro reo[22] und in der Unschuldsvermutung. Der Zweifelssatz ist ein »rechtsstaatlicher Fundamentalsatz«[23] und die verfahrensrechtliche Kehrseite des materiell-rechtlichen Schuldgrundsatzes.[24] Er ist keine Beweisregel, die bestimmte Beweismittel bewertet, sondern eine Entscheidungsregel für den Umgang mit verbleibender Unsicherheit. Die Unschuldsvermutung flankiert diesen

18 Vgl. beispielsweise *Peters*, Strafprozess, 4. Aufl. 1985, § 76 I.

19 *Gerson* spricht von »Wirklichkeitskonstruktion« (Wahrheit, Wahrheitsfindung, Wirklichkeit, in: SchrStVV Bd. 43, 2019, 199).

20 *Blackstone*, Commentaries on the Laws of England, Buch 4, Kapitel 27, abrufbar unter: https://avalon.law.yale.edu/18th_century/blackstone_bk4ch27.asp. »Fourthly, all presumptive evidence of felony should be admitted cautiously, for the law holds that it is better that ten guilty persons escape than that one innocent suffer. And Sir Matthew Hale in particular lays down two rules most prudent and necessary to be observed: 1. Never to convict a man for stealing the goods of a person unknown, merely because he will give no account how he came by them, unless an actual felony be proved of such goods; and, 2. Never to convict any person of murder or manslaughter till at least the body be found dead; on account of two instances he mentions where persons were executed for the murder of others who were then alive but missing.« Seine Aussage bezog sich auf die gebotene Zurückhaltung bei der Annahme einer Straftat aus indirekten Beweisen. Blackstone ging es um den Grad an Sicherheit, der für eine Verurteilung notwendig sein soll. Damit verbunden ist die Frage, wie viele Fehler sich ein Rechtssystem zulasten Unschuldiger erlauben kann.

21 Zitiert nach *Volokh*, N Guilty Men, University of Pennsylvania Law Review 1997, Vol. 146, 175.

22 Zu den Ursprüngen und der Geschichte des Grundsatzes vgl. *Stuckenberg*, Untersuchungen zur Unschuldsvermutung, 1998, 11 ff.

23 *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, 10. Aufl. 2017, Rn. 116.

24 HK-GS/*Brehmeier-Metz/Bröckers/Burghardt*, 5. Aufl. 2022, StPO § 261 Rn. 9 unter Verweis auf BGHSt 18, 274.

Grundsatz. Das Bundesverfassungsgericht bezeichnet sie als selbstverständliche Folge eines von der Menschenwürde geprägten und auf dem Schuldgrundsatz aufbauenden materiellen Strafrechts.[25] Beide Prinzipien geben die Priorität des Strafverfahrens vor: Strafjustiz dient nicht der Verurteilung um ihrer selbst willen, sondern der Sanktionierung schuldiger Personen.

Daraus folgt eine andere Definition von Effektivität, als sie der aktuellen Reformphase immanent ist. Effektiv ist ein Strafverfahren also nicht dann, wenn es möglichst viele Verurteilungen hervorbringt oder möglichst schnell beendet wird. Effektiv ist ein Strafverfahren vielmehr, wenn es den staatlichen Strafanspruch auf der Grundlage einer möglichst zuverlässigen Sachverhaltsaufklärung, einer rechtsfehlerfreien Beweiswürdigung und unter Wahrung der Beschuldigtenrechte durchsetzt – und Entscheidungen mit Sanktions- oder sonstiger (verfahrensrechtlicher) Belastungswirkung an Stellen verhindert, an denen die hierfür erforderliche Tatsachen- und Beweissicherheit nicht erreicht wurde.

Die entscheidende Frage lautet daher nicht allein, ob ein Verfahren mit einer ›richtigen‹ Entscheidung endet. Zu fragen ist vielmehr, ob das Verfahren Fehler möglichst früh erkennt und unnötige Belastungen verhindert. Die Zielgenauigkeit des Strafverfahrens, also seine Fähigkeit, Schuld und Unschuld zuverlässig und möglichst frühzeitig zu unterscheiden, ist die Bedingung für die rationale Verhängung strafrechtlicher Sanktionen.

In den bisherigen Reformdebatten hat die systematische Vermeidung von Fehlurteilen[26] allerdings nur eine Nebenrolle gespielt. Dahinter steht offenbar die Annahme, Fehlurteile seien in Deutschland selten und deshalb kein vordringliches rechtspolitisches Problem. Diese Annahme ist empirisch kaum tragfähig[27] und kriminalpolitisch kurzsichtig. Neben der Priorisierung einer Fehlerkultur, die mit institutioneller Offenheit, verlässlicher Datengrundlage und dem Mut zur Selbstkorrektur beginnt, bedarf es vor allem eines Bewusstseins für einen schlichten Befund: Fehlurteile sind nicht nur das Ergebnis individueller Nachlässigkeit, sie können vielmehr aus einer Kumulation von Fehlern entstehen, die in der Struktur des Strafverfahrens angelegt sind und sich über mehrere Verfahrensabschnitte hinweg gegenseitig verstärken. Insofern stellen gerade psychologische Verzerrungseffekte eine besondere Herausforderung für das Strafverfahren dar. Die mehrstufige Struktur des Verfahrens begünstigt nämlich, dass sich einmal entstandene derartige Verzerrungen rasch verfestigen und über die einzelnen Verfahrensabschnitte hinweg fortsetzen.[28] So kann etwa der

25 BVerfGE 74, 358, 371.

26 Der Begriff des Fehlurteils wird hier nicht im Sinne einer abschließend anerkannten gesetzlichen oder statistischen Kategorie verwendet. Gemeint sind gerichtliche Entscheidungen, die aufgrund eines entscheidungserheblichen tatsächlichen, rechtlichen oder verfahrensrechtlichen Fehlers zu einem unzutreffenden Ergebnis gelangen. Davon zu unterscheiden sind bloße Verfahrensfehler ohne Einfluss auf das Ergebnis sowie Entscheidungen, die lediglich aus Ex-post-Sicht anders hätten ausfallen können.

27 Aus dem Fehlen belastbarer Zahlen folgt zwar nicht, dass Fehlurteile häufig sind. Es folgt aber ebenso wenig, dass sie selten und deshalb rechtspolitisch vernachlässigbar wären. Die gegenwärtige Datenlage erlaubt vor allem eine Aussage über ein Erkenntnisdefizit: Deutschland verfügt bislang nicht über eine verlässliche, systematische Erfassung von Fehlentscheidungen und erfolgreichen Korrekturen. Ansätze finden sich bei *Altenhain/Bliesener/Volbert* (Hrsg.), Fehler und Wiederaufnahme im Strafverfahren, 2024 mit (zu Recht) krit. Rezension von *Rick/König*, StV 2026, 256. Vgl. auch zum Thema mit hohem Differenzierungsgrad *Barton*, StV 2025, 819 m.w.N.

28 Umfassend *Gerson*, Das Recht auf Beschuldigung, 2016, 150 ff. mit zahlreichen Nachweisen zum Strafverfahren aus sozialpsychologischer Sicht.

Bestätigungsfehler (confirmation bias)[29] bereits in der Ermittlungsphase zu einer einseitigen Verdachtshypothese führen, die sich im weiteren Verfahrensverlauf verfestigt, wenn entlastende Informationen nicht mit gleicher Aufmerksamkeit erhoben, dokumentiert und bewertet werden. Diese Hypothese wird in den Akten fixiert und so schließlich in das gerichtliche Verfahren eingebracht. Der unkritische Umgang mit den Akten und der sog. Schulterschlusseffekt verfestigen diese dann abermals. Die Akten können dadurch nicht nur ein Informationsspeicher, sondern auch ein Träger bereits vorstrukturierter Deutungen werden. Ankereffekte, Selbstüberschätzung und Rückschaufehler können die Fehleinschätzung weiter verstärken.

Nimmt man diese Befunde ernst, darf sich die Konsequenz nicht in Appellen an individuelle Sorgfalt erschöpfen. Die Verantwortung für die Vermeidung von Fehlurteilen darf nicht auf einzelne Entscheidungsträger abgewälzt, sondern muss auf der Ebene des Systems gesucht werden. Erforderlich sind institutionelle Vorkehrungen, die derartige Verzerrungen erschweren, also eine ergebnisoffene Ermittlungsführung, transparente Dokumentation, eine kritische Auseinandersetzung mit belastenden und entlastenden Umständen, eine sorgfältige Gestaltung der Aktenkenntnis sowie wirksame Möglichkeiten tatrichterlicher und revisionsgerichtlicher Kontrolle. Die aktuellen Reformüberlegungen setzen den Rotstift demgegenüber gerade bei jenen Elementen an, die noch einen besonders wichtigen Schutz vor Fehlentscheidungen bieten – bspw. beim mehrstufigen Rechtsmittelzug. Sie drohen damit zentrale rechtsstaatliche Verfahrensgrundsätze preiszugeben.

4. Kriminalpolitische Prioritäten

Das Strafverfahren braucht Reformen – aber nicht in Form einer Absenkung seiner rechtsstaatlichen Standards.

Selbstverständlich ist nicht jede bestehende Verfahrensregel sakrosankt. Allerdings bedarf jede Einschränkung der schützenden Formen des Strafverfahrens einer klaren Begründung: Welches konkrete Problem soll gelöst werden? Welche empirischen Belege gibt es für die behauptete Ineffizienz? Welche neuen Fehlerrisiken entstehen? Und wie werden diese Risiken kompensiert? Eine bloße Berufung auf Kosten, Personalmangel oder Verfahrensdauer reicht nicht aus.

In erster Linie sollte die Reformdebatte an den tatsächlichen Ursachen der Überlastung ansetzen und diesen freiheitsverbürgenden Bestand nicht als rechtsstaatliche Lästigkeit verzerren. Überlastete Gerichte, lange Verfahrensdauern und begrenzte Ressourcen sind reale Probleme.[30] Doch die Wurzel dieser Probleme liegt

29 Siehe hierzu ausführlicher unter III. *Ermittlungsverfahren: Personalbeweis*.

30 Im Jahr 2024 leiteten die Staatsanwaltschaften fast 5,5 Millionen neue Ermittlungsverfahren ein, die von ca. 6.800 Staatsanwält:innen geführt wurden. Vgl. zu den Zahlen Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 360 v. 06.10.2025, abrufbar unter www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/10/PD25_360_2421.html und Bundesamt für Justiz, Richterstatistik 2022, abrufbar unter www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Justizstatistiken/Richterstatistik_2022.pdf?__blob=publicationFile&v=4 und zum Überblick *Jahn/Klarmann/Bauch*, APuZ 38–39/2026, 22.

auch in der Komplexität der Bezugsgegenstände der Strafverfahren[31] und in der Hypertrophie eines zu ausgedehnten und durch das Legalitätsprinzip geprägten Strafrechts. Auch hier liegt ein kriminalpolitisches Problem, das nicht durch bloße Verfahrensbeschleunigung gelöst werden kann. Wer den Umfang des materiellen Strafrechts unangetastet lässt und lediglich die prozessualen Sicherungen abbaut, behandelt Symptome, nicht Ursachen.

Eine weitsichtige Reform muss deshalb Prioritäten setzen. Nicht jedes strafwürdige Verhalten kann mit gleicher Intensität verfolgt werden. Entkriminalisierung und die Herabstufung geeigneter Delikte auf das Niveau von Ordnungswidrigkeiten – etwa im Bereich der Leistungserschleichung[32] oder der Unfallflucht – könnten hier ansetzen. Entsprechende Vorschläge liegen seit Jahren vor. Bereits die extensive Anwendung der Opportunitätsvorschriften nach §§ 153 ff. StPO zeigt,[33] dass die Praxis faktisch zwischen schwerer und leichter Kriminalität differenziert. Diese Ressourcenallokation sollte nicht im Verborgenen erfolgen, sondern offen kriminalpolitisch diskutiert und gesetzgeberisch verantwortet werden. Es ist allemal vorzugswürdiger, im Bagatellbereich eine höhere Toleranz gegenüber Nichtverfolgung zu entwickeln, als bei schwerwiegenden Verfahren die Standards der Wahrheitsfindung und Fehlerkontrolle abzusenken.

5. Fazit

Der Strafprozess ist ein rechtlich strukturierter Entscheidungsprozess, der mit begrenzten Ressourcen bewältigt werden muss und dessen unvermeidlicher Ausgangspunkt der Umgang mit Unsicherheit ist.[34] An dessen Ende steht aber eine Entscheidung, die über Freiheit, soziale Anerkennung und häufig über die gesamte Biografie eines Menschen bestimmt. Das darf nicht vergessen werden.

Die aktuelle Reformdiskussion offenbart eine bedenkliche Akzentverschiebung. Das systemimmanente Fehlurteilsrisiko soll offenbar weiterhin vor allem zulasten der Beschuldigtenrechte bewältigt werden, während der staatliche Strafanspruch als unverrückbarer Ausgangspunkt erscheint.

Doch das Strafverfahren kann seine Legitimität nur bewahren, wenn es die Grundlagen, auf denen es beruht, nicht einem ökonomischen Effizienzbegriff opfert. Die diesen aufklärerischen Grundlagen entnommenen ›schützenden Formen‹ sind keine bloßen technischen Förmlichkeiten. Sie begrenzen staatliche Macht, ermöglichen Kontrolle und schaffen Distanz zu einmal gebildeten Verdachts- und

31 Vgl. zur Kritik schon *Schmitt-Leonardy*, Strafrechtliche Verantwortung bei komplexen Unglücksereignissen, in: O'Hara/Grosse-Wilde (Hrsg.), Der Staat, der handeln muss – Zurechnung bei staatlichem Unterlassen in einer Epoche expandierender Verantwortungen, 2025, 195–218 m.w.N. und *Schmitt-Leonardy/Lückemann*, Wir brauchen eine neue Einrichtung zur Aufarbeitung von Katastrophen, in: FAZ v. 13.06.2024.

32 Vgl. z.B. *Schmitt-Leonardy/Faltinat*, Wir brauchen eine grundlegende Reform unseres Geldstrafensystems, in: FAZ v. 20.08.2024.

33 Vgl. hierzu *Schmitt-Leonardy*, KrimJ 2019, 213–232; *Schmitt-Leonardy/Faltinat/Klarmann*, MschrKrim 2024, 297–304.

34 Etwa *Theile*, NStZ 2012, 666; *Krauss*, FS Schaffstein, 1975, 417 ff.; zur Übersicht vgl. MüKo StPO/*Kudlich*, 2. Aufl. 2023, Einleitung Rn. 7 ff. m.w.N.

Schuldhypothesen. Sie sind nichts weniger als Freiheitsverbürgungen. In der asymmetrischen Situation zwischen Staat und Individuum stehen diese Verfahrensförmlichkeiten auch für den liberalen Rechtsstaat.

Die Aufgabe des Strafprozesses im liberalen Rechtsstaat besteht nicht primär darin, möglichst schnell möglichst viele Verfahren zu erledigen. Vielmehr sollen staatliche Strafgewalt kontrolliert, Schuld und Unschuld möglichst zuverlässig unterschieden und der Einzelne vor vermeidbarer staatlicher Fehlreaktion geschützt werden.[35] Gerade darin erweist sich die Funktionstüchtigkeit des Strafverfahrens im eigentlichen, rechtsstaatlichen Sinne: nicht in einer möglichst hohen Erledigungs- oder Verurteilungszahl, sondern in seiner Fähigkeit, staatliche Strafgewalt wirksam, kontrollierbar und fehlersensibel auszuüben.

Strafprozessuale *Effektivität* bezeichnet aus dieser Perspektive die ›Fähigkeit‹ des Verfahrens, den staatlichen Strafanspruch zuverlässig, rechtsförmig und grundrechtsschonend zu verwirklichen. Zu dieser Fähigkeit gehört wesentlich, Fehlentscheidungen zu vermeiden, insbesondere Verurteilungen dort zu verhindern, wo die Schuld des Angeklagten nicht mit der gebotenen Sicherheit festgestellt werden kann.

Die zentrale kriminalpolitische Aufgabe lautet deshalb nicht: Wie kann der Staat schneller und billiger bestrafen? Sie lautet: Wie kann der Staat seine begrenzten Ressourcen so einsetzen, dass schwere Straftaten wirksam verfolgt, Unschuldige frühzeitig geschützt und Fehlentscheidungen systematisch verhindert werden? Eine darauf ausgelegte Reform wäre nicht weniger effizient, sondern rechtsstaatlich effektiver. Denn die Rationalität und Legitimität des Strafens hängen letztlich nicht von den Kosten oder der Geschwindigkeit seiner Verurteilungen ab, sondern von der Fähigkeit des Verfahrens, Schuld präzise festzustellen und Unschuldige zuverlässig vor einer Verurteilung zu bewahren.

35 Vgl. *Hassemer*, StV 1982, 278 f., dessen Kritik sich nahtlos auf die aktuelle Diskussion übertragen lässt: »Mir ist keine Gesellschaft bekannt, die daran gescheitert wäre, daß ihre Institutionen sozialer Kontrolle das abweichende Verhalten des Alltags nicht mehr beherrscht hätten. Mir ist keine Strafrechtsordnung bekannt, die daran zerbrochen wäre, daß sie funktionsuntüchtig wurde gegenüber der alltäglichen Kriminalität. Mir sind aber wohl Gesellschaften und Strafrechtsordnungen bekannt, die dem Interesse an effizienter Verbrechensbekämpfung ihren Formalisierungsauftrag geopfert haben, Strafverfahren, die sich haben funktionalisieren lassen im terroristischen Räderwerk eines rücksichtslosen Kampfes gegen die Abweichung. Gesetzliches Strafunrecht zeichnet sich nicht durch ein Zuwenig, es zeichnet sich durch ein Zuviel an Effektivität aus. Um Effektivität der Verbrechensbekämpfung braucht sich das Strafverfahrensrecht, so denke ich, weniger zu sorgen. Es ist umgeben von und verbunden mit zahlreichen anderen Instanzen sozialer und staatlicher Abweichungskontrolle von Nachbarschaft bis Polizei, deren Sache die Effektivität der Kontrolle ist. Sache des Strafverfahrensrechts ist die rechtliche Kontrolle sozialer Kontrolle, ist die Formalisierung der Konfliktverarbeitung.«

III. Ermittlungsverfahren

Professionalisierung durch Dokumentation, Vernehmungsstandards und Transparenz

Die Lebenswelt von Geschädigten, Beschuldigten, Zeug:innen und Ermittlungsbeamt:innen ist geprägt von einer durchgreifenden Digitalisierung – von der Buchung eines Fahrscheins über Bankgeschäfte bis zu Messenger- und Social-Media-Diensten. Unzählige alltägliche Handlungen hinterlassen digitale Spuren (siehe hierzu unten unter V. *Digitale (Beweis-)Daten*), die das Leben von Menschen in einer zuvor unbekannten Dichte dokumentieren. Technische Dokumentationsmedien werden tagtäglich bewusst genutzt, bspw. um bestimmte Orte als merkenswert zu notieren, digitale Notizen und Merkzettel zu erstellen oder den Standort des geparkten Fahrzeugs zu markieren.

Auch im Ermittlungsverfahren spielen digitale Spuren eine immer größere Rolle. Polizei und Staatsanwaltschaften machen sich die digitale Dokumentation von Lebenshandlungen längst zunutze (bspw. durch die routinemäßige Beschlagnahme und das Auslesen von Mobiltelefonen). Ermittlungshandlungen – von sog. einfachen Ermittlungshandlungen bis zur formellen Beschuldigtenvernehmung – bleiben hingegen weitgehend undokumentiert. Dabei liegen längst zuverlässige Mittel der technischen Dokumentation (von Ermittlungshandlungen) als Massenware vor, deren Nutzung unmittelbar der Wahrheitsfindung und letztlich auch einer effizienteren Gestaltung sowohl des Ermittlungsverfahrens als auch der Hauptverhandlung dienen könnte.

Dokumentation von Ermittlungshandlungen

Dokumentation meint die »Konservierung des Authentischen«, es »geht, vergleichbar mit der Sicherstellung eines Sachbeweises, um die Verhinderung eines Beweisverlusts.«[36] Eine umfassende digitale Dokumentation von Ermittlungshandlungen würde der Sicherung von Beweisen anstelle ihres Verlusts dienen und darüber hinaus das Ermittlungsverfahren nicht nur transparenter gestalten, sondern auch ihre polizeiliche und justizielle Verwertung unmittelbar vereinfachen.[37] Die technischen Dokumentations- und Reproduktionsmittel, die es braucht, um die bislang üblichen zusammenfassenden Protokolle durch digitale Notizen und Aufzeichnungen zu ersetzen, die entsprechend Eingang in die digitale Akte finden, befinden sich heutzutage wortwörtlich in jeder Hosentasche und müssen nicht erst entwickelt werden.

Je vollständiger Ermittlungshandlungen dokumentiert sind, desto besser lassen sich einzelne Ermittlungsphasen reproduzieren und das im Zuge der Ermittlungen gewonnene Gesamtbild auf seine Richtigkeit hin überprüfen. Dies umfasst förmliche Vernehmungen (von Zeug:innen und Beschuldigten) in gleichem Maße wie Spontanäußerungen und einfache Ermittlungshandlungen; denn eine

36 *Altenhain*, ZIS 2015, 269.
37 Instruktiv zum Ganzen *Bockemühl*, StV 2025, 74 ff. sowie *ders.*, SchrStVV Bd. 44 2024, 53 ff.

Dokumentationspflicht, die erst bei der formellen Beschuldigtenvernehmung ansetzte, griffe zu kurz. Denn sie erfasste die ihr vorausgehenden Ermittlungshandlungen nicht und würde damit erst zu einem Zeitpunkt einsetzen, zu dem bereits ein konkreter, einer Person zuordenbarer Tatverdacht vorliegt. Die Erkenntnisse, auf denen dieser beruht, blieben undokumentiert und würden als gegeben vorausgesetzt. Insbesondere beim Zeug:innenbeweis drängen sich die vorhandenen technischen Hilfsmittel zur »Konservierung des Authentischen« als starkes Instrument des Ermittlungsverfahrens förmlich auf.

1. Personalbeweis

Während dem Zeug:innenbeweis einerseits seit jeher eine herausgehobene Bedeutung zukommt, wird ihm andererseits stets mit (großer) Skepsis und Unsicherheit begegnet.[38] Beides zu Recht.

Der Zeug:innenbeweis steht – nicht nur in Konstellationen von Aussage gegen Aussage, sondern regelmäßig – im Mittelpunkt der Beweisaufnahme.[39] Zugleich ist das beschriebene Kommunikationsdefizit in der Hauptverhandlung (siehe unten VI.2. *Kommunikation*) aber bereits im Ermittlungsverfahren angelegt. Hier entstehen Verzerrungsmechanismen, die sich auf die spätere Hauptverhandlung auswirken.[40] Denn zwar wird gerne hervorgehoben, welch hoher Wert aus kriminalistischer und psychologischer Perspektive der Erstvernehmung als erstem Kommunikationsakt im Ermittlungsverfahren beizumessen ist; dem wird die (juristische) Verfahrensrealität aber kaum gerecht. Dies liegt wesentlich auch an der nach wie vor lückenhaften und antiquierten ›Konservierung des Authentischen‹ durch Ermittlungsbehörden.

Besondere Bedeutung des Authentischen im Strafverfahren

Im Rahmen der Aussage-/Gedächtnispsychologie und der kriminalistischen Arbeit werden regelmäßig zwei Vergleiche bemüht:

Zum einen wird das Gedächtnis (aber auch: die Erstaussage) verglichen mit einer mit frisch gefallenem Schnee bedeckten Fläche, über die im Laufe des Verfahrens, im Zuge von Vernehmungen, Verzerrungsmechanismen, Suggestion etc. immer neue Spuren gezogen werden, bis die erste Spur (Gedächtnis, erste Aussage) derart kontaminiert ist, dass nur noch Schneematsch bleibt. Die erste Spur gilt es daher zu schützen und zu bewahren.[41]

38 Vgl. *Barton*, Fragwürdigkeiten des Zeugenbeweises, in: ders. (Hrsg.), Redlich aber falsch, 23 f., spricht in seinen kritischen Ausführungen davon, dass er »ohne Übertreibung ›das‹ klassische Beweismittel dar[stelle]« und betitelt ihn pointiert als »Star des Beweismittelrechts«.

39 So auch einleitend bereits BMJ (Hrsg.), Praxishinweise zum Verhältnis Psychotherapie und Strafverfahren, 2024, 6.

40 Vgl. bereits *AK Schwanenwerder*, Kommunikation und Verständigung im Strafverfahren, 2025, 7 ff.; siehe auch oben unter II. *Effektivität im Strafverfahren: Effektivität als Fehlervermeidung*.

41 »Memory is like a virginal field of snow – once pure and white, it will go dark and contaminated if you walk all over it. I would love to put police tape around everyone's head because the brain is a scene in its own right. That scene also needs protection.« *Milne*, Vortrag iRd 10. AK Psychologie im Strafverfahren, 2009; das Zitat findet sich hier: https://www.port.ac.uk/research/research-projects/new-forensic-interview-techniques

Andere sprechen von »Goldstaub«, der bei der ersten Wiedergabe eines Erlebnisses im Rahmen ergebnisoffener Befragung entstehe: »feinste, detailreiche Informationen, die später nur schwer rekonstruierbar sind«, der »das Fundament für die weitere Beweisführung« bilde. »Sollte der Goldstaub nicht konserviert werden und in der Hauptverhandlung mit jedem einzelnen Partikel zur Verfügung stehen? Erfüllt eine ›nur‹ polizeiliche Vernehmung diesen Anspruch?«[42]

Gedächtnispsychologische Erkenntnisse deuten darauf hin, dass insbesondere die erste Wiedergabe eines Erlebnisses eine besondere Authentizität aufweist. Die schriftliche Wiedergabe von Ermittlungssituationen, Äußerungen und Vernehmungen stellt immer nur eine unvollständige und fehleranfällige Art der Konservierung einer Aussagesituation dar; bei einem Vernehmungsprotokoll gehen naturgemäß viele Informationen unwiederbringlich verloren, Inhalte werden (insbesondere bei nicht wörtlichen Protokollen) oftmals nur selektiv festgehalten, wobei diese Selektion von verschiedenen Faktoren beeinflusst wird.[43]

Ein professionalisiertes Ermittlungsverfahren müsste hingegen darauf abzielen, das »Authentische«, die erste in den Schnee getretene Spur zu erhalten bzw. den »Goldstaub« zu konservieren. Diesem Anliegen – wie auch der Bedeutung des Personalbeweises – wird der derzeitige Umgang mit Beschuldigten- wie auch Zeug:innenvernehmungen innerhalb des Strafverfahrens nicht gerecht.

Polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Vernehmungen werden regelmäßig und nach wie vor nur in der Weise dokumentiert, dass der Vernehmungsinhalt von den Vernehmungsbeamt:innen selbst durch Aufschreiben oder per Diktat durch Protokollkräfte festgehalten wird. Die damit einhergehenden Fehlerquellen sind hinlänglich bekannt und vielfach durch empirische Studien belegt:[44]

(Rückblickend zusammenfassende) Protokolle sind

- unvollständig und selektiv,
- sie geben die Vernehmung in den Worten des Vernehmenden wieder,
- lassen wesentliche sprachliche (Fragetechnik, Suggestion, etc.) und parasprachliche (Vernehmungsdauer, Pausen, Zustand des Vernommenen etc.)

42 So *Schröder* (aus ihrer kriminalistischen/polizeilichen Perspektive), Ein Plädoyer für die gerichtsverwertbare Konservierung der Erstaussage, in: Deckers/Köhnken/Lederer (Hrsg.), Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess, 4. Aufl. 2021, 131 ff.

43 *Wyler*, Befragungsmethoden und Erkenntnisgewinn im Strafverfahren aus psychologischer Sicht, in: Deckers/Köhnken (Hrsg.), Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess, 8. Band, 2024, 152.

44 Vgl. bspw. *Altenhain*, ZIS 2015, 269; *Banscherus*, Polizeiliche Vernehmung: Formen, Verhalten, Protokollierung, 1977; *Greuel*, in: Volbert/Steller (Hrsg.), Handbuch der Rechtspsychologie, 2008, 221; *Deckers*, StraFo 2013, 133; *Jansen*, Einstimmen des Zeugen, in: FS Christian Richter II, 2006, 257; *dies.*, Zeuge und Aussagepsychologie, 3. Aufl. 2022; *Wulf*, Strafprozessuale und kriminalpraktische Fragen der polizeilichen Beschuldigtenvernehmung, 1984; *Peters*, Fehlerquellen im Strafprozess, 1972; *Neuhaus*, StV 2015, 185; *Schünemann*, ZStW 119 (2007), 945; *ders.*, StraFo 2015, 177; *Volbert*, Falsche Geständnisse – Häufigkeit, Entstehungsbedingungen, Beurteilung, in: Egg (Hrsg.), Psychologisch-psychiatrische Begutachtung in der Strafjustiz, 2012, 69; *Volbert/May*, Falsche Geständnisse in polizeilichen Vernehmungen, Recht & Psychiatrie, 34, 2016, 4; *Theile*, Gutachten zur Dokumentation des Ermittlungsverfahrens, in: Bericht der Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendgerichtlichen Verfahrens, Anlagenband 1, 2015, 261; *Swoboda*, Videotechnik im Strafverfahren, 2002; *Ziesmer*, Die audiovisuelle Aufzeichnung der Beschuldigtenvernehmung im Ermittlungsverfahren gem. § 136 Abs. 4 StPO, 2025; *Michel*, Die audiovisuelle Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen im Ermittlungsverfahren, 2018; *Dunkel*, Fehlentscheidungen in der Justiz: systematische Analyse von Wiederaufnahmeverfahren im Hinblick auf Häufigkeit und Risikofaktoren, 2018.

Aspekte aus und

- sind stets der Gefahr psychologischer Beeinflussung (selektive Wahrnehmung, Bestätigung bestehender Ermittlungshypothesen, etc.) ausgesetzt.

Sie sind

> »[…] selektiv, subjektiv und intuitiv, sie sind nicht selten durch vorgefasste Meinungen geprägt, geben die Aussage nur oberflächlich und lückenhaft wieder und enthalten keine (verlässlichen) Angaben zur Befragungstechnik und zum Verlauf der Vernehmung (z.B. Wiedergabe der Vernehmung in einem tatsächlich nicht stattgefundenen Frage-Antwort-Verlauf).«[45]

Diese Fehleranfälligkeit ist nicht (zwingend) die Folge einer bewusst steuernden Protokollierung und Selektion von Inhalten durch Ermittlungsbeamt:innen, sondern zwangsläufiges Ergebnis der ›Übersetzung‹ eines gesprochenen Dialoges (freier Bericht; Frage/Antwort) in ein Schriftprotokoll.[46]

Konservierung des Authentischen

Bei Einführung der StPO war das Protokollieren im Sinne eines Mitschreibens die einzige Möglichkeit einer Konservierung. Gerade aber in Kenntnis und im Bewusstsein der Fehleranfälligkeit einerseits und der Bedeutung andererseits ist nicht nachvollziehbar, dass (längst) existierende verlässlichere und umfassendere Dokumentationsmöglichkeiten nicht (ausreichend) genutzt werden.

Bereits 1994 schlug Karl Heinz *Gössel* – damals Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht – in einem Gutachten für den DJT die Einführung der audiovisuellen Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen als Mittel der Verfahrensverbesserung und -beschleunigung vor.[47] Durch audiovisuelle Aufzeichnungen

45 *Altenhain*, ZIS 2015, 277; ganz ähnlich auch in der Begründung zur Einführung des § 136 Abs. 4 StPO (BT-Drs. 18/11277): »Die vorgeschlagene Erweiterung der audiovisuellen Dokumentationsmöglichkeiten von Vernehmungen soll in erster Linie der Verbesserung der Wahrheitsfindung dienen. Eine Videoaufzeichnung gibt den Verlauf einer Vernehmung authentisch wieder und ist dem herkömmlichen schriftlichen Inhaltsprotokoll daher überlegen. Die in kommunikativen Prozessen naturgemäß auftretenden Wahrnehmungsmängel können auf einer Videoaufnahme leichter aufgespürt und nachvollzogen werden als in einem schriftlichen Protokoll, dessen Inhalt durch die Wahrnehmung des mitschreibenden Vernehmungsbeamten gefiltert und damit grundsätzlich fehleranfällig ist. Für diesen stellt die Mitschrift eine zusätzliche Belastung dar; er kann sich nunmehr bei längeren und fortgesetzten Vernehmungen durch Ansehen der Aufzeichnung den Verlauf der vorangegangenen Vernehmung und den Inhalt der Aussage des Beschuldigten besser vor Augen führen als anhand des schriftlichen Protokolls. Zunächst weniger wichtige Aspekte der Aussage, die keinen Eingang in das Inhaltsprotokoll gefunden haben, im weiteren Verlauf der Ermittlungen infolge neuer Erkenntnisse jedoch Bedeutung erlangen, sind festgehalten und reproduzierbar. Dies gilt auch für körpersprachliche Signale, deren Interpretation vielleicht erst im Laufe des Ermittlungsverfahrens an Bedeutung gewinnt. Damit leistet die audiovisuelle Aufzeichnung im Ermittlungsverfahren einen erheblichen Beitrag für die Verbesserung der Sachverhaltsaufklärung.«

46 Beispielhaft sei eine eindrückliche niederländische Untersuchung erwähnt, bei der fünf Polizeibeamten die Aufgabe gegeben wurde, ein und dieselbe Einvernahme zu protokollieren: während die Einvernahme tatsächlich 64 Fragen umfasste, ist in einem monologisch anmutenden Protokoll eine einzige Frage niedergelegt (aus dem Text selbst ergibt sich nicht, um wessen Worte es sich bei den aufgenommenen handelt; es liest sich wie ein freier Bericht), in den anderen sind 14, 37, 45 oder 55 Fragen enthalten; darüber hinaus finden sich sogar in den fünf Protokollen insgesamt elf Fragen »protokolliert«, die nicht gestellt wurden. *De Keijser et al.*, Written records of police interrogation: differential registration as determinant of statement credibility and interrogation quality, Psychology, Crime & Law 2012, 613 ff., https://doi.org/10.1080/1068316X.2010.526119.

47 *Gössel*, Empfehlen sich Änderungen des Strafverfahrensrechts mit dem Ziel, ohne Preisgabe rechtsstaatlicher Grundsätze den Strafprozeß, insbesondere die Hauptverhandlung zu beschleunigen?, Verhandlungen des sechzigsten Deutschen Juristentages, Bd. 1, Gutachten C, München 1994. *Gössel* sah darin vornehmlich eine Möglichkeit zur Beschleunigung von Verfahren und regte auch die Verwertung in der Hauptverhandlung an.

könne man sich nicht nur die erneute Vernehmung des Vernehmungsbeamten in der Regel ersparen, auch der Disput über tatsächliche Vernehmungsinhalte würde überflüssig. Seit 1998[48] wurde – im Zuge der Zeugen- und Opferschutzreformen[49] – die Möglichkeit der audiovisuellen Aufzeichnung von Vernehmungen schrittweise in der StPO etabliert, wenngleich die seit 2013 bestehende Möglichkeit (»kann«) der Aufzeichnung außer bei den in § 136 Abs. 4 StPO normierten Fällen der verpflichtenden Aufzeichnung kaum genutzt wird.

Die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durchgeführte Evaluierung von § 136 Abs. 4 S. 2 StPO[50], deren Aussagekraft – mit Blick auf die sich aus der Norm bereits ergebende denklogische Beschränkung, aber auch die geringe Praxisrelevanz (Schweigen, Rat zum Schweigen bei Kapitaldelikten) – zwar begrenzt ist, weist in den Fällen des Einsatzes der audiovisuellen Aufzeichnung von Vernehmungen positive Wirkungen nach. Dazu zählen etwa ein deutlicher Beitrag zur Verbesserung der Wahrheitsfindung zumindest in Einzelfällen, (positive) Auswirkungen auf die Aussagewürdigung (»spürbare Erleichterung der Aussagewürdigung«), Streitvermeidung (Vermeidung von Nebenschauplätzen etwa) und die Erleichterung des Nachweises der Vernehmungsförmlichkeit.[51]

Dass die bestehenden Möglichkeiten einer vollständigen audiovisuellen Dokumentation von Vernehmungen immer noch nicht flächendeckend genutzt werden, ist umso schwerer zu verstehen, als an der Überlegenheit einer solchen Dokumentation von Vernehmungen ernsthaft kein Zweifel bestehen kann.

Die (möglichst vollständige) Dokumentation

- macht das Verfahren in allen Stadien überprüfbarer und transparenter (dies gilt sowohl mit Blick auf die vernommenen als auch die vernehmenden Personen sowie die Inhalte und den Kontext);
- konserviert die Aussagesituation umfassender (Kontext, durchaus auch Mimik, Gestik, jedenfalls soweit auch psychopathologische Besonderheiten dadurch erkennbar werden);
- schützt vor den unvermeidlichen Fehlerquellen und Verkürzungen der rein schriftlichen Wiedergabe;
- verbessert so die Ermittlung und Bewertung;
- kann dazu verhelfen, das Hauptverfahren zu verkürzen, indem sie die Auseinandersetzung über ein tatsächliches Aussagegeschehen und dessen Gehalt überflüssig macht und
- kann die Vernehmung der Vernehmungsbeamt:innen in der Hauptverhandlung (§ 250 S. 2 StPO) ersetzbar machen.[52]

48 Zeugenschutzgesetz (ZSchG) v. 30.04.1998, BGBl. I 1998, 820.

49 Opferrechtsreformgesetz (OpferRRG) 2004, BGBl. I 2004, 1354; 2. Opferrechtsreformgesetz (2. OpferRRG) 2009, BGBl. I 2009, 2280; Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) 2013, BGBl. I 2013, 1805; Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens 2019, BGBl. I 2019, 2121.

50 »Evaluierung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz von § 136 Absatz 4 Satz 2 der Strafprozessordnung (StPO) zur audiovisuellen Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen im Ermittlungsverfahren«, https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Fachpublikationen/2025_Evaluation_136_Abs4_StPO.pdf?__blob=publicationFile&v=4

51 Ebd., 5 ff.

Dokumentation und Transparenz sind Voraussetzungen für ein kommunikatives Verfahren. Die Asymmetrie im Rahmen der strafprozessualen Interaktionssituationen sollte besser ausbalanciert werden, indem audiovisuelle Dokumentation (und deren Transkription mittels Spracherkennungssoftware in Protokolle) gewährleistet wird. Das Protokoll auf dem technischen Standard zu Zeiten der Entstehung der StPO hingegen stellt eine Gefahr für den Strafprozess dar und ist weit davon entfernt, »ein wahrheitsgetreues und vollständiges Bild«[53] der Vernehmung wiederzugeben.

Pflicht zur vollständigen Dokumentation von Vernehmungen

Die Pflicht zur vollständigen technischen Dokumentation sollte dahingehend ausgeweitet werden, dass...

... eine Pflicht zur vollständigen Dokumentation von Beschuldigtenvernehmungen bei allen Tatvorwürfen besteht.

Die Vernehmung von Beschuldigten hat dabei immer audiovisuell zu erfolgen, wobei ein automatisiertes Transkript zur einfacheren Bearbeitung in der Akte erstellt werden kann.

Vernehmungen von Zeug:innen müssen – außer bei Antragsdelikten – stets akustisch dokumentiert werden (Tonaufzeichnung), ein automatisiertes Transkript kann zur einfacheren Bearbeitung in der Akte erstellt werden.

In beiden Fällen hat sich die Aufzeichnung auf die gesamte Vernehmung zu erstrecken.

Bei der audiovisuellen Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen sind neben Datum und Uhrzeit auch Pausen zu dokumentieren sowie sog. »informatorische Vorgespräche«.

Eine Verletzung dieser Dokumentationspflichten muss ein Beweisverwertungsverbot nach sich ziehen.

2. Dokumentation aller Ermittlungshandlungen

Die »Konservierung des Authentischen« darf als Auftrag von Ermittlungshandlungen gleichwohl nicht auf formelle Beschuldigten- oder Zeug:innenvernehmungen beschränkt bleiben. Die erste Spur im Schnee ist in der Regel längst zertrampelt, wenn es zur formellen Vernehmung kommt. Sog. »einfache« polizeiliche Ermittlungshandlungen im ersten Moment der Aufnahme einer möglichen Straftat, informatorische Vorgespräche und Spontanäußerungen stellen eine bis dato nicht

52 Im Rahmen der Evaluation wird von mehreren Ländern berichtet, dass »unnötige Diskussionen über den Inhalt einer Aussage sowie über das Verhalten oder die Fragen des Vernehmenden vermieden worden seien. Verfahrensbeteiligte hätten sich so in der Hauptverhandlung auf den eigentlichen Tatvorwurf konzentrieren können« und dass sich etwa »Unklarheiten und Missverständnisse über den Inhalt der Vernehmung (…) durch eine audiovisuelle Vernehmung besser klären [lassen konnten], als durch deren Verlesung oder durch die Vernehmung der Verhörperson«, ebd., 8.

53 LR StPO/*Erb*, 27. Aufl. 2024, § 168a Rn. 4.

ausreichend erfasste Grauzone im Ermittlungsverfahren dar. Dabei werden die Weichen in der strafrechtlichen Ermittlung häufig bereits zu einem frühen Zeitpunkt gestellt.

> **Beispiel:** Ein Streifenwagen trifft – nach einem Anruf von Zufallszeugen bei der Notrufleitstelle – vor einem Ladengeschäft ein, bei dem die Schaufensterscheibe zerbrochen ist. Zwei Polizist:innen nehmen die Situation auf und befragen als erste Ermittlungshandlung umstehende Zufallszeug:innen. Diese geben ihre Personalien an und schildern ihre Beobachtungen. Zeuge A gibt an, eine Gruppe von mehreren Männern in dunkler Kleidung gesehen zu haben, die sich in einem roten Fahrzeug in hoher Geschwindigkeit entfernt hätten; Zeuge B gibt an, einen lauten Knall gehört und sich aus dem Fenster seiner über dem Ladengeschäft liegenden Wohnung gelehnt zu haben. Er habe zwei Personen mit Baseballmützen von dem Laden weglaufen sehen. Zeugin C ist die Inhaberin des Ladengeschäfts, die von Zeuge B benachrichtigt wurde. Sie gibt an, dass aus der Auslage ihres Geschäftes mehrere Gegenstände fehlen. Während Polizist M die Wache informiert, füllt Polizistin R im Streifenwagen sitzend einen Vorgangsbogen aus, notiert die Personalien der Befragten und erstellt Notizen zu deren Angaben. Später werden die Beamt:innen ein zusammenfassendes Protokoll verfassen, wobei sie sich auf ihre Notizen und ihre Erinnerung stützen.

Dass diese Vorgehensweise nicht nur ineffektiv, sondern vor allem extrem fehleranfällig ist, liegt auf der Hand. Möglicherweise entscheidende Fragen können vielfach erst in der Hauptverhandlung geklärt werden, wenn die Verteidigung die Gelegenheit bekommt, Zeug:innen selbst zu befragen. Lückenhafte oder falsche Erinnerungen nicht nur von Zeug:innen, sondern auch von Polizeibeamt:innen gehören zur menschlichen Lebensrealität. Dass sie in das strafrechtliche Ermittlungsverfahren (und über die Akte in die Hauptverhandlung) eingeschleppt werden, ist angesichts der vielfältigen Möglichkeiten zur technischen Dokumentation auch einfacher Ermittlungshandlungen vollkommen überflüssig. Die elektronische Dokumentation des Vorgefundenen im ersten Moment des Eintreffens ist einfach und vermeidet spätere Konflikte in der Hauptverhandlung.

Dass Polizeibeamt:innen 2026 immer noch gezwungen sind, handschriftliche Kurznotizen zu fertigen und später Erinnerungen zu Protokoll zu geben, während sie mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Smartphone in der Tasche tragen, das in der Lage wäre, HD-Videoaufnahmen und qualitativ hochwertige Tonaufzeichnungen anzufertigen, ist wohl auch für die Polizist:innen nur schwer nachvollziehbar.

Das (unnötige) Problem mangelnder Authentizität zieht sich wie ein roter Faden durch die gesamten Ermittlungshandlungen bereits lange vor der ersten formellen Beschuldigtenvernehmung.

Ein mobiles Datenerfassungsgerät, das automatisiert eine Vorgangsnummer vergibt und vor allem über die Möglichkeit zur Tonaufzeichnung sowie von Bildaufnahmen mit Zeitstempel verfügt, liegt weit unter dem technischen Niveau eines handelsüblichen Telefons. Zur Sicherung des Datentransfers würde es vollkommen ausreichen, wenn Polizeibeamt:innen das Gerät bei Rückkehr zur Wache an das dortige System anschließen, um die Daten auszulesen und in die elektronische Vorgangsbearbeitung zu übernehmen. Wer in den vergangenen zwei Jahrzehnten in einer Mietwohnung gelebt hat und einmal anwesend war, wenn der Zählerstand

an den Heizkörpern ausgelesen wurde, weiß, dass es sich nicht um Technik von morgen handelt.

Dies gilt umso mehr, als der Gesetzgeber mit der Einführung der elektronischen Akte in §§ 32 StPO bzw. BStrafAktFV (allerdings nur für den Bund) bereits die Grundlagen geschaffen hat, Ermittlungshandlungen besser und vollständig zu dokumentieren und damit transparenter zu gestalten. Bliebe die elektronische Strafakte dabei alleine auf die Aktenführung beschränkt, man machte zugleich aber von einer digitalisierten Dokumentation der Ermittlungshandlungen insgesamt nicht Gebrauch, dann könnte man sich den Aufwand sparen. Der (technische) Erfüllungsaufwand für die Ermittlungsbehörden ist angesichts des ohnehin derzeit stattfindenden technisch-digitalen Umbaus der Polizeibehörden (Stichwort: P20) überschaubar und amortisierte sich durch die erhebliche Arbeitserleichterung.

Ergänzend sollten Mindeststandards bei der Beweiserhebung im Ermittlungsverfahren in die StPO dergestalt aufgenommen werden:

- Alle Äußerungen von Zeug:innen und potentiell Tatverdächtigen *ab dem ersten Moment des Verdachts des Vorliegens einer Straftat* sind akustisch zu dokumentieren und in elektronischer Form der Akte beizufügen. Dies umfasst insbesondere auch Spontanäußerungen tatverdächtiger Personen.
- Erhobene Beweise sind vollständig und mit einem digitalen Zeitstempel versehen, der den Zeitpunkt der Entstehung festhält, zur Akte zu geben.
- Alle Ermittlungstätigkeiten sind im Zuge der elektronischen Aktenführung mit Zeitstempel und Angabe der bearbeitenden Person zu dokumentieren.

3. Moderne Standards bei Vernehmungen: (Implementierung der) Méndez-Prinzipien

Eine Reform des Ermittlungsverfahrens, die auf eine Professionalisierung und Qualitätssteigerung – und damit immer zugleich auch auf ein effizienteres, weil weniger fehlerbehaftetes Verfahren – zielt, muss aber auch an der Vernehmungspraxis ansetzen. Es bedarf dringend einer Qualitätssteigerung und -sicherung von Vernehmungen, um faire, effektive, transparente, den (wissenschaftlichen, juristischen) Standards Rechnung tragende Vernehmungen und Vernehmungsprodukte (im Sinne präziser, überprüfbarer Informationsgewinnung) zu gewährleisten.

Wie wichtig das ist und welcher Verbesserungsbedarf in Aus- und Weiter-/Fortbildung, Training besteht, wird nicht zuletzt deutlich, wenn im Rahmen einer Befragung von in Deutschland praktizierenden Strafjurist:innen (Staatsanwält:innen, Strafrichter:innen, Strafverteidiger:innen) auf die Frage »Meinen Sie, es gibt unschuldige Menschen, die in Beschuldigtenvernehmungen von der Polizei unter Druck gesetzt werden und deswegen eine Straftat gestehen, die sie nicht begangen haben?« 75,4 % zustimmen.[54, 55]

54 In der oben genannten Reihenfolge der Personengruppen aufgefächert: 53,3 %; 64,7 %; 98,8 %.

55 *Schneider et al.*, Psychology, Public Policy, and Law 2025, 351 ff.

Als wissenschaftlich, rechtlich sowie ethisch erarbeitete und geleitete Prinzipien sollten die sog. Méndez-Prinzipien (die nach dem ehemaligen UN-Sonderberichterstatter über Folter Juan Méndez benannt sind) zu effektiven Vernehmungen für Ermittlungen und Informationssammlungen implementiert (d.h. gelehrt, trainiert, angewandt) werden.[56] Diese beinhalten Empfehlungen und Richtlinien für Entscheidungsträger:innen, die Strafverfolgungsbehörden und Nachrichtendienste beim Sammeln von zuverlässigen und validen Informationen unterstützen. Ziele sind einerseits die Stärkung der (Menschen-)Rechte für Zeug:innen und Beschuldigte, der Schutz vor Zwang, Druck und Manipulation, der (besondere) Schutz bei Vulnerabilitäten, andererseits die Effektivierung von Strafverfahren (was die Vermeidung von Fehlurteilen betrifft, ebenso wie die Gewährleistung von fairen/fair zustande gekommenen Urteilen). All dies kulminiert in dem Ziel der Vertrauensförderung in Justiz und Strafverfolgungsbehörden.

Zu Beginn adressierten die Méndez-Prinzipien Vernehmungen unter Folter. Dies wurde transferiert auf konfirmatorische Befragungen zur Informationsgewinnung mit derselben Annahme (Person hat Informationen), der keine physische Folter folgt, sondern eine suggestive/druckausübende Manipulation der Person. Zwischen 2016 und 2021 wurden von einem 15-köpfigen Lenkungsausschuss unter Einbeziehung von und Beratung mit 80 internationalen Expert:innen (aus 40 Ländern) – als Produkt internationaler Erfahrungen in der Strafverfolgung mit effektiven (unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit ineffektiven) Vernehmungen – die sog. Méndez-Prinzipien entwickelt.

Die zugrundeliegende wissenschaftliche Befassung bezog sich zum einen auf negative Erfahrungen mit

- falschen Geständnissen und einer »institutionellen Kultur«, Denkweise und Herangehensweise mit geständnisorientierten – konfirmatorisch ausgerichteten – (Vernehmungs-)Praktiken, die das Risiko von Bestätigungsverzerrungen und damit Fehlurteilen – im weitesten Sinne – bergen;
- ineffektiven Methoden: Die Forschung erfolgte insbesondere zu suggestiven und manipulativen Methoden, zur Unbrauchbarkeit nonverbaler Indikatoren, zur Reid-Methode (»Reid-Technique«) sowie zur Taxonomie falscher Geständnisse.[57]

Zum anderen bezog sie sich auf die Forschung zu effektiven Methoden

- bei kindlicher/entwicklungsgerechter Befragung;[58]

56 https://interviewingprinciples.com/; die deutsche Fassung der Prinzipien ist auf jener Seite oder auch unmittelbar über den nachfolgenden Link abrufbar: https://www.apt.ch/sites/default/files/2024-05/mendez_principles_de_web.pdf (im Folgenden zitiert: Méndez-Prinzipien).

57 Vgl. hierzu die Nachweise bei Méndez-Prinzipien, 8 ff.; vgl. auch *Völbert/Steller* (Hrsg.), Handbuch der Rechtspsychologie, 2008, dort insbesondere die Beiträge in den Kapiteln IV. (Polizeipsychologie), V. (Aussagebeurteilung), VII. (Psychologie der Strafverfolgung und des Strafverfahrens).

58 Vgl. etwa *Niehaus et al.*, Entwicklungsgerechte Befragung von Kindern in Strafverfahren, 2017; *Korkman et al.*, Psychology, Crime & Law 2025, 987 ff.; https://doi.org/10.1080/1068316X.2024.2324098. Verwiesen sei darüber hinaus auf den Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das Strafverfahren: https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/193088/2bef1f3aa789e3965a3df53e61291bfa/praxisleitfaden-zur-anwendung-kindgerechter-kriterien-fuer-das-strafverfahren-data.pdf.

- in Zusammenhang mit dem freien Bericht und Elementen zur Erhebung eines solchen, bezogen auf Frage- und Aufforderungsarten[59].

Ein modernes und effektives Ermittlungsverfahren sollte auf den Erkenntnissen dieser Forschung aufbauen. Die daraus entwickelten Prinzipien für effektive Vernehmungen gelten für Beschuldigte, Zeug:innen und alle Auskunftspersonen ungeachtet ihrer Einstufung/Rolle/ihres Status;[60] sie sollten Anwendung finden bei sämtlichen behördlichen Befragungen und allen beteiligten Akteur:innen.

Zusammenfassen kann man die Prinzipien wie folgt:[61]

Prinzip 1 – Grundlagen

Eine effektive Vernehmung wird von Wissenschaft, Recht und Ethik geleitet.

Prinzip 2 – Praxis

Eine effektive Vernehmung ist ein umfassender Prozess zur Sammlung präziser und zuverlässiger Informationen unter der Beachtung der damit verbundenen rechtlichen Schutzmaßnahmen.

Prinzip 3 – Vulnerabilitäten

Eine effektive Vernehmung erfordert das Erkennen und Berücksichtigen der Bedürfnisse von Befragten in vulnerablen Situationen.

Prinzip 4 – Training

Eine effektive Vernehmung setzt professionelle Kompetenz voraus, die in speziellem Training zu erwerben ist.

Prinzip 5 – Verantwortlichkeit

Eine effektive Vernehmung erfordert transparente und verantwortungsbewusste Institutionen.

Prinzip 6 – Umsetzung

Eine effektive, wirksame Vernehmung setzt fundierte nationale Maßnahmen voraus.

Umsetzung in der Praxis

Unabhängig von dem grundsätzlich festzustellenden Optimierungsbedarf, was die Aus-, Fort- und Weiterbildung in Zusammenhang mit Vernehmungen, Vernehmungstechniken, Fehlerkultur betrifft (und zwar nicht einseitig auf Polizei/

59 *May et al.*, Journal of Criminal Psychology 2026, 5 ff.; *May et al.*, Praxis der Rechtspsychologie 2022, 127 ff.; *Milne/Bull*, Investigative Interviewing: Psychology and Practice; *Milne/Bull*, Investigative Interviewing, 1999; wiederum bezogen auf kindliche Vernehmungssituationen: Lamb et al., Tell me what happened: Structured investigative interviews of child victims and witnesses.

60 Zwar sei »[d]as häufigste Szenario, das in den Prinzipien beschrieben wird, (…) eine Vernehmung von Beschuldigten innerhalb eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens. Die Prinzipien gelten jedoch auch für Vernehmungen von Zeugen/Zeuginnen, Opfern oder anderen Personen von Interesse bzw. Auskunftspersonen (ungeachtet ihrer Einstufung), die mindestens genauso bedeutend für die Ermittlung sein können wie die Vernehmung von Beschuldigten. Für alle zu vernehmenden Personen bedarf es der gleichen Bandbreite fachlicher Vernehmungskompetenzen und -techniken.«, Méndez-Prinzipien, 4.

61 Méndez-Prinzipien, 7. Die einzelnen Punkte werden in dem nachfolgenden Text sodann ausführlich erläutert. Wichtige evidenzbasierte Praxisleitfäden finden sich in dem CTI-Trainingtool: https://cti2024.org/wp-content/uploads/2021/01/CTI-Training_Tool_Investigative-Interviewing.pdf, sowie in dem UN-Handbuch zur untersuchenden Vernehmung: https://cms-knowledgegateway.ohchr.org/uploads/2024_01_Manual_on_Investigative_Interviewing_for_Criminal_Investigation_2024_1_188af4e3b5.pdf.

Ermittlungsbehörden bezogen,[62] sondern mit Blick auf eine Verankerung vernehmungspsychologischer Kompetenz in der juristischen Ausbildung[63]), bedarf es auch vor diesem Hintergrund einer verpflichtenden und flächendeckenden audiovisuellen Vernehmungsdokumentation.

Was die sog. untersuchende Vernehmung betrifft, können als Kernelemente zwei Säulen herausgestellt werden:

- Vernehmende sollen zum einen Vernehmungen in einer ethischen, forschungsbasierten und respektvollen Weise durchführen. Was den ethischen Aspekt betrifft, soll die zu vernehmende Person als Mensch mit Rechten und freien Entscheidungsmöglichkeiten respektiert werden. In wissenschaftlicher Hinsicht bieten die Méndez-Prinzipien einen evidenzbasierten Orientierungsmaßstab, gerade mit Blick auf das Erfordernis der Anwendung wissenschaftlich fundierter Vernehmungselemente und -techniken.[64]

- Zum anderen sollte (alternativ-)hypothesengeleitetes Befragen etabliert werden. In vielen Studien hat sich gezeigt, dass sich hinsichtlich informationsgewinnender Äußerungen offene Fragen und Aufforderungen bewährt haben, um zuverlässigere Informationen zu gewinnen.[65]

4. Zusammenfassung

Zusammenfassend gilt, dass ein moderner Strafprozess sich der verfügbaren Mittel zur Konservierung und damit der technischen Dokumentation nicht verschließen kann. Ziel muss die bestmögliche Sachaufklärung in allen Phasen des Verfahrens sein. »Nur durch die Einhaltung dieses, auf die Ermittlung der materiellen Wahrheit ausgerichteten Gebots, [kann] sich das [...] verfassungsrechtlich garantierte

62 Wenngleich auch hier ebenfalls oder erst recht Optimierungsbedarf besteht – vgl. bereits *Volbert/May*, Recht & Psychiatrie, 34, 2016, 9, die sich explizit wünschen, »dass der polizeilichen Vernehmung angesichts ihrer Bedeutung auch in der Aus- und Fortbildung der Polizei ein besonderer Stellenwert zukommen möge.«

63 Vgl. den Tagungsbericht von *Diederichs/Fett*, KriPoZ 2025, 334.

64 Informationssammelnde Vernehmungsansätze wie bei der untersuchenden Vernehmung haben sich dabei bewährt; auch die Formulierung/die Überprüfung/das Testen von Alternativhypothesen bietet einen zielführenden Ansatz, um eine offene Befragung zu gewährleisten und relevante und zuverlässige Informationen zu sammeln und gleichzeitig das Risiko konfirmatorischer, schuldverzerrter Denkweise zu reduzieren und die Effektivität von Ermittlungen zu steigern. Als Vorgehensweise heißt es bei *May et al.* 2022 (Fn. 59): »(a) alle begründbaren Alternativhypothesen zum Anfangsverdacht/Tatverdacht formulieren, (b) sich überlegen, mit welchen informationsgewinnenden Äußerungen sie in der Vernehmung zuverlässige und relevante Informationen zum Testen der konkurrierenden Hypothesen sammeln könnten, und (c) planen, wann und wie sie die vorliegenden Ermittlungserkenntnisse präsentieren.«

65 *May et al.* 2022 (Fn. 59) verweisen auf eine in der polizeilichen Aus- und Fortbildung in Deutschland bewährte Klassifikation der informationsgewinnenden Äußerungen von Fragen, Aufforderungen und Rückmeldungen, die sich wie folgt zusammenfassen lässt:
KATEGORIE A (diese Äußerungen sollten – wann immer möglich – verwendet werden): Offene Aufforderungen, offene Fragen, sachliche Rückmeldungen
KATEGORIE B (wenn mit Äußerungen der Kategorie A keine weiteren Informationen zu erheben sind, sollten diese Äußerungen verwendet werden): Themenbezogene Aufforderungen
KATEGORIE C (Äußerungen dieser Kategorie sollten möglichst sparsam und bewusst verwendet werden, wenn mit Äußerungen der Kategorien A und B keine weiteren Informationen zu erheben sind): Spezifische Fragen
KATEGORIE D (diese Äußerungen sollten gänzlich vermieden werden): Suggestive Rückmeldungen, suggestive Fragen, suggestive Aufforderungen.

Schuldprinzip verwirklichen.«[66] Dies muss ohne Einschränkung auch für das Ermittlungsverfahren gelten, dessen Defizite im Hauptverfahren kaum mehr korrigierbar sind. Die möglichst lückenlose Dokumentation von Ermittlungshandlungen ist daher ein Gebot der Stunde.

66 *Conen*, FS Neuhaus 2025, 525.

IV. Erforderliche Neuregelung des Einsatzes von V-Personen[67]

Kein Ermittlungsinstrument ist geeignet, so tief in die Lebenswelt von Beschuldigten einzugreifen, und ist zugleich so wenig geregelt wie der Einsatz von V-Personen. Der Einsatz Verdeckter Ermittler:innen ist seit 1992 in den §§ 110a ff. StPO normiert. Den Einsatz von V-Personen stützt die Praxis dagegen bis heute auf die Ermittlungsgeneralklauseln der §§ 161, 163 StPO und auf Verwaltungsvorschriften (RiStBV, Anlage D). Für Grundrechtseingriffe dieser Intensität sind Generalklauseln jedoch erkennbar nicht gemacht.[68]

Die Forderung, den Einsatz von V-Personen wenn schon nicht zu untersagen, so doch wenigstens gesetzlich zu regeln, wird seit den 70er Jahren beständig erhoben.[69] Ebenso lange wird sie mit denselben Argumenten zurückgewiesen: Neue Kriminalitätsformen und abgeschottete, organisierte Strukturen verlangten, dass die Strafverfolgung »mithalten« könne.[70] Die Sicherung gegen Missbrauch sollte dabei nicht das Gesetz leisten, sondern das Wohlverhalten der Behörden selbst. Diese sollten durch maßvollen Einsatz »zeigen, dass das ihnen gelegentlich in der rechtspolitischen Diskussion entgegengebrachte Misstrauen unberechtigt war«.[71] Dass dies nicht gelungen ist, belegen nicht nur regelmäßige, teilweise auch in der Presse aufgegriffene ›Skandale‹ um V-Personen, sondern auch die Verurteilungen Deutschlands durch den EGMR.[72]

Schon in der bisherigen Verfasstheit Deutschlands ist es kaum hinnehmbar, die Begrenzung eines so eingriffsintensiven Instruments dem Wohlverhalten der Behörden zu überlassen. Wirklich prekär wird es, wenn sich die politischen Verhältnisse ändern. Ein Instrument, dessen Voraussetzungen und Grenzen nicht gesetzlich bestimmt sind, steht jeder Regierung zur Verfügung, auch einer extremistischen, die sich den sicher geglaubten rechtsstaatlichen Bindungen nicht mehr verpflichtet fühlt. Verwaltungsvorschriften kann die Exekutive selbst ändern, ohne parlamentarisches Verfahren und ohne öffentliche Debatte. Ungeregelte VP-Einsätze ließen sich ohne jede Gesetzesänderung dazu nutzen, politische Gegner:innen, Opposition, Presse oder Zivilgesellschaft auszuforschen und zu unterwandern.

67 Der Abschnitt greift die Thesen des Rechtspolitischen Kreises Schwanenwerder auf und entwickelt sie fort, vgl. *AK Schwanenwerder*, Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Regelung des Einsatzes von Verdeckten Ermittlern und Vertrauenspersonen sowie zur Tatprovokation, v. 26.01.2024 – im Folgenden: AK Schwanenwerder (2024).

68 *Jahn/Hübner/Gazeas*, StV 2023, 415 unter Verweis auf BVerfGE 141, 220, 290 Rn. 160; vgl. auch *Gercke*, StV 2017, 615; umfassend und instruktiv hierzu vor allem *Esser*, Lockspitzel und V-Leute in der Rechtsprechung des EGMR: Strafrechtliche Ermittlungen jenseits der StPO, in: Strafverteidigervereinigungen (Hrsg.), Abschied von der Wahrheitssuche, SchrStVV Bd. 35, 2012, 197 ff., insb. 198 f., 202–206; *ders.*, Nach der Reform ist vor der Reform – Ein Blick auf das Ermittlungsverfahren, in: Strafverteidigervereinigungen (Hrsg.), Räume der Unfreiheit, SchrStVV Bd. 42, 2018, 479 ff.; *ders.*, Passt ›Europa‹ nicht ins deutsche Strafverfahren?, in: Strafverteidigervereinigungen (Hrsg.), Ist unser Rechtsstaat eigentlich noch zu retten?, SchrStVV Bd. 44, 2024, 137 ff., insb. 138–142.

69 *Lüderssen*, FS Peters, 1974, 349. Ebenso *AK Schwanenwerder* (2024), 2.

70 Zu dieser Argumentation *Lüderssen*, Zynismus, Borniertheit oder Sachzwang?, in: ders. (Hrsg.), V-Leute – Die Falle im Rechtsstaat, 1985, 1; *Strate*, AnwBl 1986, 309.

71 *Hilger*, NStZ 1992, 523, 526. Dazu *AK Schwanenwerder* (2024), 2 f.

72 Siehe EGMR, Furcht v. Deutschland, Urt. v. 23.10.2014, Nr. 54648/09, NJW 2015, 3631; Akbay u.a. v. Deutschland, Urt. v. 15.10.2020, Nr. 40495/15 u.a., NJW 2021, 3515.

Ein empirischer Beleg für die behauptete Unverzichtbarkeit der V-Person fehlt bis heute. Es existieren keine belastbaren Zahlen über das Ausmaß der Praxis. Ebenso wenig ist bekannt, unter welchen Bedingungen V-Personen tätig werden: welche Vergütung sie erhalten, welche Vergünstigungen sie in eigenen Verfahren erwarten dürfen, wie ihre Zuverlässigkeit beurteilt wird. Der Versuch in der 20. Wahlperiode, den Einsatz erstmals gesetzlich zu regeln, ist nicht Gesetz geworden.[73] Er hat aber gezeigt, dass eine Regelung möglich ist, und auch, wo sie zu kurz greift. Eine Reform, die Effektivität als Fehlervermeidung versteht, kann an diesem Instrument nicht vorbeigehen.

1. Die V-Person als doppeltes Problem

Der Einsatz von V-Personen ist zunächst ein Grundrechtsproblem. Zulässig mag kriminalistische List insoweit sein, als die dahinterstehende Ermittlungsabsicht verborgen wird. Unzulässig ist dagegen, eine Person aus dem Umfeld der Betroffenen gezielt einzusetzen, um deren Vertrauen auszunutzen. Der Staat spiegelt eine intakte Kommunikationsbeziehung vor, die in Wahrheit der Ausforschung dient: Er installiert damit den Verrat.[74] Mit dem Hinweis auf das allgemeine Lebensrisiko, dass sich auch unter Komplizen ein Verräter finden kann, lässt sich dies nicht relativieren. Dem echten Komplizen haben die Betroffenen ihr Vertrauen aus freien Stücken geschenkt; das Risiko, verraten zu werden, haben sie selbst geschaffen. Die V-Person dagegen wird ihnen vom Staat gezielt an die Seite gestellt, um eben dieses Vertrauen erst zu erzeugen und dann auszunutzen. Ein Risiko, das der Staat planmäßig herbeiführt, ist kein Lebensrisiko der Bürger.[75] Ziel ist es vielmehr, »unter dem (Deck-)Mantel unterweltlicher Kumpanei Informationen zu erlangen, die das helle Tageslicht eher scheuen«.[76] Betroffene werden »kommunikativ entmündigt« und zum Werkzeug ihrer eigenen Überführung gemacht.[77] Berührt – und häufig verletzt – sind dadurch ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht, die Selbstbelastungsfreiheit und das Recht auf ein faires Verfahren. Denn das Recht, dem Staat ein Geständnis vorzuenthalten, umfasst auch das Recht zu entscheiden, unter welchen Bedingungen es preisgegeben wird.[78] Der BGH hat betont, dass gerade beim Einsatz von V-Personen die Grenzen zu beachten sind, die der vernehmungsähnlichen Befragung ohne Aufdeckung der Ermittlungsabsicht gesetzt sind.[79]

Der Einsatz von V-Personen ist aber auch ein Problem der Wahrheitsfindung, was in der rechtspolitischen Debatte regelmäßig übersehen wird. V-Personen stellen aus drei Gründen eine erhebliche Fehlerquelle dar:

73 Referentenentwurf des BMJ eines Gesetzes zur Regelung des Einsatzes von Verdeckten Ermittlern und Vertrauenspersonen sowie zur Tatprovokation v. 19.12.2023 (im Folgenden: RefE); Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 125/24. Zur fehlenden Empirie *AK Schwanenwerder* (2024), 2.

74 Vgl. *Eschelbach*, GA 2015, 553: verbotene Täuschung; *AK Schwanenwerder* (2024), 3: »staatlich installierter Verrat«.

75 *AK Schwanenwerder* (2024), 3.

76 *Müssig*, GA 2004, 88.

77 *Gerson*, Das Recht auf Beschuldigung, 2016, 635.

78 *Eschelbach* 2015 (Fn. 74) unter Bezugnahme auf *Puppe*, GA 1978, 289.

79 BGH, Urt. v. 15.02.2023 – 2 StR 270/22, NStZ 2023, 560.

- Sie handeln nicht aus Überzeugung. Entlohnung, die Aussicht auf Vergünstigungen in eigenen Verfahren und das Interesse am Fortbestand der Zusammenarbeit setzen Anreize, die Erwartungen der Behörde zu bedienen, bis hin zur Falschbelastung. Der BGH hat deshalb verlangt, dass Höhe und Erfolgsbezogenheit der Entlohnung in die Beweiswürdigung einfließen.[80]
- V-Personen stammen häufig selbst aus dem Milieu, in dem sie eingesetzt werden. Viele sind vorbestraft. Ihre Zuverlässigkeit lässt sich damit nur schwer prognostizieren.
- Ihre Angaben erreichen das Gericht meist nur gefiltert, über den/die VP-Führer:in als Zeug:in vom Hörensagen, über Vermerke ohne Wortlaut und hinter Sperrerklärungen nach § 96 StPO. Das menschenrechtlich abgesicherte Konfrontationsrecht aus Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK läuft dadurch in der Praxis weitgehend leer.[81]

Daraus ergibt sich ein Paradox: Gerade das Beweismittel, das der kritischsten Prüfung bedürfte, ist ihr am weitesten entzogen. Hinzu kommt der Bestätigungsfehler (oben III.1. Personalbeweis). Die VP-Führung hat die V-Person ausgewählt und gesteuert. Sie hat damit einerseits ein ermittlungstaktisch begründetes Eigeninteresse an deren Glaubwürdigkeit, was sie für eine kritische Überprüfung des Agierens und der Angaben der VP von vornherein als denkbar ungeeignet erscheinen lässt. Andererseits bietet das Ex-post-Eingeständnis einer verfehlten Zuverlässigkeitseinschätzung der V-Person Angriffsfläche gegen die VP-Führung selbst. Darüber hinaus liegt die rechtlich vorgesehene Folge festgestellter Unzuverlässigkeit in der Aufkündigung der Vertraulichkeitszusage gegenüber der VP und der aktenmäßigen Preisgabe ihrer Identität. Dies will die Behörde regelmäßig vermeiden. Denn die Namhaftmachung der VP gegenüber Gerichten und Verfahrensbeteiligten begründet aus behördlicher Sicht die Gefahr, die ›entfremdete‹ VP werde in foro als Zeuge/Zeugin freimütig behördeninterne Usancen bei der Führung von V-Personen berichten, über welche die VP-Führung mit beschränkten Aussagegenehmigungen regelmäßig schweigt.[82]

2. Mindeststandards einer gesetzlichen Regelung

Konsequent zu Ende gedacht, spricht einiges dafür, auf den Einsatz von V-Personen zu Zwecken der Strafverfolgung zumindest insoweit zu verzichten, als solche Personen gezielt auf Beschuldigte angesetzt und zu deren Ausforschung an sie herangespielt werden. Dass der Gesetzgeber diesen Schritt gehen wird, steht allerdings nicht zu erwarten. Umso dringlicher ist es, Voraussetzungen und Grenzen des Einsatzes gesetzlich festzulegen und die VP-Praxis aus dem Dunkel der Verwaltungsvorschriften herauszuholen. Eine gesetzliche Regelung muss deshalb zweierlei leisten: den Eingriff begrenzen und die gewonnenen Erkenntnisse überprüfbar machen.

80 BGH, 5 StR 240/13, NStZ 2014, 277 Rn. 46; dazu *AK Schwanenwerder* (2024), 8 f. (Thesen II.7, II.8).

81 *AK Schwanenwerder* (2024), 11 f. (Thesen II.12, II.13).

82 Insofern sind aus der Praxis wiederkehrend Fälle bekannt, in denen V-Personen nach ihrer Namhaftmachung nach dem Verpflichtungsgesetz zur Verschwiegenheit verpflichtet werden sollen, hierzu auch HansOLG, NStZ 1994, 98.

- Erforderlich ist zunächst – endlich – eine eigene Ermächtigungsgrundlage, die den Einsatz abschließend auf Straftaten von großem Gewicht beschränkt.[83] Die aus dem Recht der Verdeckten Ermittler übernommene Formel einer ›Straftat von erheblicher Bedeutung‹, die gewerbs- oder bandenmäßig begangen wird, genügt dafür nicht; sie würde den Einsatz schon bei serienmäßigen Fahrraddiebstählen erlauben. Voraussetzung muss zudem ein konkreter Anfangsverdacht sein. Ein Einsatz ›ins Blaue hinein‹ zur Ausforschung von Milieus oder Szenen muss unzulässig sein, wie auch die Begründung des Referentenentwurfs zutreffend betont hat.[84] Der Einsatz muss strikt subsidiär sein, und repressive und präventive Einsatzzwecke dürfen nicht vermengt werden.
- Es bedarf eines Richtervorbehalts, der auch Substanz haben muss. Die Anordnung ist zu Anfangsverdacht, Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit und Ausschlussgründen zu begründen, und es ist zu dokumentieren, welche Informationen dem Gericht vorlagen. Das Gericht muss auch die Zuverlässigkeit der V-Person und den Einsatz in Abständen von höchstens drei Monaten überprüfen; eine solche unabhängige justizielle Kontrolle verlangt auch der EGMR.[85] Der Einsatz ist zudem auf drei Jahre zu begrenzen, in Ausnahmefällen auf fünf Jahre, und zwar auch kumulativ über mehrere Einsätze.[86]
- Bestimmte Personen dürfen von vornherein nicht eingesetzt werden: solche, für die die Zuwendungen eine wesentliche Einkommensquelle sind,[87] und solche mit Verurteilungen wegen Verbrechen, zu nicht ausgesetzten Freiheitsstrafen oder wegen Täuschungs-, Fälschungs- und Aussagedelikten. Der Einsatz muss in jedem Fall enden, wenn die V-Person eigene Straftaten begangen hat, an der aufzuklärenden Tat beteiligt war, wissentlich falsche Angaben gemacht oder wiederholt gegen Weisungen verstoßen hat.[88]
- Art und Höhe der Entlohnung sind in einer der Verteidigung zugänglichen Weise aktenkundig zu machen.[89] Eine erfolgsabhängige Vergütung, etwa nach der sichergestellten Betäubungsmittelmenge, ist zu untersagen, weil sie einen staatlichen Anreiz zur Tatprovokation setzt. Die Angaben der V-Person sind stets wörtlich zu protokollieren, denn was nie protokolliert wurde, lässt sich später auch nicht mehr überprüfen. Über Schwärzungen zum Identitätsschutz müssen Staatsanwaltschaft oder Gericht entscheiden, nicht die VP-Führung.[90]
- V-Personen, deren Angaben als Beweis dienen sollen, sind grundsätzlich in der Hauptverhandlung selbst zu vernehmen. Eine Sperrerklärung darf nur in Betracht kommen, wenn Schutzmaßnahmen wie der Ausschluss der Öffentlichkeit

83 BVerfGE 141, 220 Rn. 101, 160; *AK Schwanenwerder* (2024), 4 f. (These II.1).

84 Begr. RefE (Fn. 73), 24 f.; *AK Schwanenwerder* (2024), 5 (These II.2).

85 EGMR, Ramanauskas v. Litauen, Urt. v. 05.02.2008, Nr. 74420/01; Bannikova v. Russland, Urt. v. 04.11.2010, Nr. 18757/06; Akbay u.a. v. Deutschland, Urt. v. 15.10.2020, Nr. 40495/15 u.a.; *AK Schwanenwerder* (2024), 5–7 (Thesen II.3–5).

86 Eine V-Person, die wie die sog. ›VP01‹ über zwanzig Jahre geführt wird, ist faktisch eine polizeiliche Ermittlerin ohne deren gesetzliche Bindungen. Begr. RefE (Fn. 73); dazu *AK Schwanenwerder* (2024), 7 f. (These II.6).

87 So zutreffend schon Begr. RefE (Fn. 73), 30; *AK Schwanenwerder* (2024), 9 (Thesen II.8, II.9).

88 *AK Schwanenwerder* (2024), 10 (Thesen II.10, II.11).

89 BGH, 5 StR 240/13, NStZ 2014, 277, Rn. 46; *AK Schwanenwerder* (2024), 8 f. (These II.7).

90 *AK Schwanenwerder* (2024), 11 (These II.12).

oder eine audiovisuelle Vernehmung mit Verfremdung von Bild und Stimme nicht ausreichen; ob sie ausreichen, muss das Gericht in camera überprüfen können.[91] Erkenntnisse, die unter Verstoß gegen Anordnungsvoraussetzungen, Ausschluss- oder Beendigungsgründe gewonnen wurden, dürfen weder verwendet noch verwertet werden; eine Abwägung im Einzelfall reicht hierfür nicht.[92]

- Schließlich darf es keine Ausweichrouten geben, denn sonst verlagert sich die Ermittlungsmaßnahme in den nächsten Graubereich hinein. Der Einsatz nicht offen ermittelnder Polizeibeamter, von Informanten und Gewährspersonen ist ebenfalls gesetzlich zu regeln.[93] Erkenntnisse aus präventivpolizeilichen VP-Einsätzen dürfen im Strafverfahren nur verwertet werden, wenn der Einsatz auch nach der StPO zulässig gewesen wäre.

3. Tatprovokation

Eng damit verbunden ist die Tatprovokation (von der es nach zutreffender Auffassung keine »rechtmäßige« Variante gibt),[94] in der sich die Problematik zuspitzt: Hier klärt der Staat keine begangene Straftat mehr auf, er veranlasst sie selbst. Staatlicher Strafverfolgungsauftrag und staatliche Verleitung zur Straftat schließen sich aus; die Tatprovokation ist damit der »Sündenfall des Rechtsstaats«.[95] Wer an die »Tatgeneigtheit« der Zielperson anknüpft, bewegt sich zudem auf ein Täter- und Gesinnungsstrafrecht zu, bei dem die Unschuldsvermutung durch das Austesten der Vermutung potentieller Schuld ersetzt wird. Aus welchen Gründen jemand keine Straftaten begeht, ob aus Normtreue, aus Furcht vor Strafe oder mangels Gelegenheit, ist kein Umstand, an dem der Staat ein berechtigtes Erkenntnisinteresse aufweisen kann. Er darf die Normtreue seiner Bürger nicht durch selbst geschaffene Tatanreize auf die Probe stellen.[96]

Der EGMR hat wiederholt klargestellt, dass die durch eine Tatprovokation gewonnenen Erkenntnisse nicht verwertet werden dürfen und dass die deutsche Strafzumessungslösung den Fairnessverstoß nicht kompensiert.[97] Die Rechtsfolge muss deshalb die Einstellung wegen des Vorliegens eines Verfahrenshindernisses sein. Diese Konsequenz wird beharrlich eingefordert,[98] bis sich zuletzt auch der BGH ihr angenähert hat.[99]

Es ist an der Zeit, diese rechtsstaatlich unerträgliche Lücke endgültig zu schließen.

91 *AK Schwanenwerder* (2024), 12 (These II.13).

92 *AK Schwanenwerder* (2024), 12 (These II.14).

93 KMR/*Bockemühl*, StPO, § 110a Rn. 13; *Kudlich*, StV 2012, 566; aus polizeilicher Sicht *Soiné*, DRiZ 2022, 266 ff.; *AK Schwanenwerder* (2024), 13 (Thesen II.15, II.16).

94 Der EGMR kennt nur die ›eine‹ Tatprovokation, welche die rechtswidrige Form des Einsatzes von V-Personen benennt. Die zum Teil auffindbare Unterscheidung des BGH in eine rechtsförmige und eine rechtswidrige Variante ist daher begrifflich wie dogmatisch nicht zielführend.

95 *AK Schwanenwerder* (2024), 14 (These III.1).

96 *AK Schwanenwerder* (2024), 14 unter Hinweis auf BGH NJW 2000, 1123, 1127; *Riehle*, KrimJ 1985, 55; *v. Danwitz*, Staatliche Straftatbeteiligung, 2005, 98.

97 EGMR, Furcht v. Deutschland, Urt. v. 23.10.2014, Nr. 54648/09, Rn. 69; Akbay u.a. (Fn. 72), Rn. 124; hierzu *Esser*, StV 2021, 383; LR StPO/*Esser,* 27. Aufl. 2024, Art. 6 EMRK Rn. 352 ff.; *AK Schwanenwerder* (2024), 15 f. (These III.4).

98 *Esser* 2012 (Fn. 68), 206; *ders*. 2018 (Fn. 68), 480 ff.; *ders*. 2024 (Fn. 68), 138 ff.

99 BGH, Urt. v. 16.12.2021 – 1 StR 197/21, NStZ 2023, 243 m. Anm. Moldenhauer.

V. Digitale (Beweis-)Daten

Professionalisierung der Erhebung und Bewertung von digitalen (Beweis-)Daten

Eine Modernisierung der StPO sollte den grundlegenden Umgang mit Daten nicht nur vor Augen haben, sondern darauf besonderes Augenmerk legen und einer gesamtheitlichen Lösung den Vorrang vor zahlreichen wenig systematisierten Einzelnormen einräumen. Der Umgang mit Daten stellt eine der zentralen Problematiken dar, mit denen sich die Strafverfolgung in den nächsten Jahren konfrontiert sehen wird – und sollte daher auch entsprechend behandelt werden. Folgende Änderungen sind zur Erreichung dieses Ziels notwendig:

1. Beschlagnahme und Auswertung von Daten

Die Erhebung sowie die Auswertung digitaler Daten sind genauso wie die digitale Erhebung von potentiellen Beweisdaten nicht ausreichend rechtlich geregelt.[100] Dies betrifft zum einen die Erhebung von Daten, insbesondere größeren Datenmengen, die wegen ihres erheblichen Aussagegehalts die Erstellung von Kommunikations- und Verhaltensprofilen ermöglichen (z.B. Beschlagnahme von Smartphones).[101] Die Normen, auf welche die Erhebung gestützt wird (insbesondere §§ 94 ff. StPO), sind für diese Arten von Beweisgegenständen nicht geschaffen und weisen nicht die notwendigen verfassungsrechtlichen Grenzen auf.[102] Die damit berührten Grundrechtspositionen – insbesondere das IT-System-Grundrecht[103] – verlangen ein dichteres Regelungsregime. So fehlen für die Beschlagnahmenormen Regelungen zum Kernbereichsschutz und gesetzliche Vorgaben zur Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, wie sie etwa in § 100e Abs. 3 und Abs. 4 StPO für die §§ 100a ff. StPO zu finden sind. Dieser Befund wird durch den Umstand, dass mit § 95a StPO eine ›heimliche Beschlagnahme‹ bei Dritten möglich ist, verstärkt. Die heimliche Ausgestaltung (als Ausnahme von der grds. erforderlichen Benachrichtigungspflicht) steht im Vergleich unter niedrigeren Eingriffsschwellen als die §§ 100a ff. StPO. Mit Rücksicht auf Quantität und Qualität der durch den Eingriff gewonnenen Daten ist die Datenbeschlagnahme aber unter diesen Vorzeichen mindestens vergleichbar eingriffsintensiv.[104] Ein solcher Eingriff verlangt mit Blick auf den Wesentlichkeitsvorbehalt jedoch eine eigenständige Regelung.[105]

100 Eingehend *Rückert*, Digitale Daten als Beweismittel im Strafverfahren, 2023, 4 ff.

101 Zur besonderen Eingriffsintensität einer ein Persönlichkeitsprofil ermöglichenden Befugnis generell etwa BVerfG NJW 2004, 999, 1004 f.; 2005, 1338, 1340 f.; 2012, 907, 909; 2016, 1781, 1787 f.; 2022, 1583, 1603.

102 Näher *El-Ghazi*, Gutachten C zum 74. Deutschen Juristentag 2024, C 65 ff.; ferner *Brodowski,* JZ 2024, 751 ff.; *Greco,* StV 2024, 279 f.; zur praktischen Handhabung *Krause*, ZRP 2025, 17 ff.

103 Vgl. ausf. zu diesem jüngst die Trojaner-Beschlüsse in BVerfG, 1 BvR 2466/19, MMR 2026, 44 sowie *Rückert,* JR 2026, 72 ff.

104 Vgl. auch *El-Ghazi*, Gutachten C zum 74. Deutschen Juristentag 2024, C 67 f.

105 Zur Wesentlichkeitslehre im Recht der strafprozessualen Dateneingriffe *Rückert*, Digitale Daten als Beweismittel im Strafverfahren, 2023, 479 ff.

Auch flankierende Maßnahmen, auf welche etwa die Durchsicht der Datenträger (§ 110 StPO[106]) oder ihre zwangsweise Entsperrung im Falle einer biometrischen Sicherung gestützt werden (§ 81b StPO[107]), sind nicht auf entsprechende Daten sowie Datenträger zugeschnitten und werden der Grundrechtsintensität schon daher nicht gerecht.

Nicht unberücksichtigt bleiben dürfen hier zudem die Vorgaben des Unionsrechts, insb. der Richtlinie (EU) 2016/680 (JI-Richtlinie). Der EuGH[108] hat jüngst klargestellt, dass die JI-Richtlinie bereits beim Versuch des Zugriffs auf personenbezogene Daten einschlägig ist. Aus ihr folgen Vorgaben auch für den deutschen Strafprozess, weil die JI-Richtlinie in den §§ 45 ff. BDSG umgesetzt wurde und über § 500 StPO anwendbar ist (erst recht, wenn die StPO unter diesem Schutzniveau bleibt).[109] Hierzu zählen beispielsweise die sog. Allgemeinen Grundsätze der Datenverarbeitung (§ 47 BDSG, insb. Richtigkeit der Daten bei statistischen oder selbstlernenden Methoden), die materiellen Schranken bei der Verarbeitung sensitiver Daten (§ 48 BDSG, sog. »unbedingte Erforderlichkeit«) oder etwa die strengen Regeln bei automatisierten Einzelentscheidungen (§ 54 BDSG, hierzu näher sogleich).

Bislang überhaupt nicht explizit geregelt ist ferner die Auswertung von Daten (für alle strafprozessualen Eingriffe, mit denen größere Datenmengen erlangt werden, besonders bedeutsam jedoch für §§ 94 ff. StPO),[110] obwohl diese Auswertung ihrerseits einen eigenständigen Grundrechtseingriff darstellt. Eine Regelung zur Gewährleistung der Einhaltung IT-forensischer Standards (insbesondere der Authentizität und Integrität der Daten[111]) und der Sicherstellung eines möglichst großen Beweiswertes[112] der Daten ist dringend geboten, um einen professionellen Umgang mit Datenbeweismitteln in allen Verfahrensstadien zu gewährleisten und die Tatgerichte von aufwendigen Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Einhaltung dieser Standards zu entlasten. (Teilweises) Vorbild können hier die kürzlich in Österreich in §§ 115f ff. ÖStPO in Kraft getretenen Vorschriften zur Auswertung beschlagnahmter Daten sein. Diese entstanden vor dem Hintergrund des Erkenntnisses des österreichischen Verfassungsgerichtshofs[113], in dem die eben nachgezeichnete grundrechtliche Dimension der Beschlagnahme von Daten mit hohem persönlichkeitsrelevantem Einschlag den Ausschlag für transparente und verhältnismäßige Regeln gab. In § 115i ÖStPO ist bspw. inzwischen geregelt, wie ein aufbereiteter Datensatz (§ 115h ÖStPO) auszuwerten ist und – dies ist wiederum im Sinne der Verfahrenstransparenz zu dokumentieren – welche Suchparameter dabei zum Einsatz kamen.

106 Siehe auch *Krause*, ZRP 2025, 17 f.

107 Siehe BGH, 2 StR 232/24, NJW 2025, 2265 m. Anm. Cornelius = NStZ 2025, 560 m. Anm. Sarfraz/Satzger; dazu *Ruppert*, StV 2025, 565 ff.; *Ziebarth*, GSZ 2025, 161 ff.; *Mansouri/Rückert*, JR 2025, 476 ff.

108 EuGH, Urt. v. 04.10.2024 – C-548/21, ECLI:EU:C:2024:830 (Bezirkshauptmannschaft Landeck).

109 Hierzu ausf. *Rückert*, Digitale Daten als Beweismittel im Strafverfahren, 2023, 518 ff.

110 Vgl. bereits zur defizitären Regelung der Daten als Beweismittel in der Hauptverhandlung *Habetha*, CyberStR 2026, 1 ff.

111 Dazu *Jahn/Brodowski*, FS Rengier, 2018, 415; *Momsen*, FS Beulke, 2015, 881 ff.; *Rückert*, Digitale Daten als Beweismittel im Strafverfahren, 2023, 665 ff.

112 Dazu *Heinson*, IT-Forensik, 2015, 128 ff.; *Savic*, Die digitale Dimension des Strafprozessrechts, 2020, 174 ff.; *Rückert*, Digitale Daten als Beweismittel im Strafverfahren, 2023, 669 ff.

113 VfGH, Erkenntnis v. 14.12.2023 – G 352/2021 (G352/2021-46).

Im Rahmen der Formulierung entsprechender Normen zur Datenauswertung ist zu berücksichtigen, dass durch präzisere Vorgaben zur Datenauswertung auch die besondere Weite sowie Streubreite des in der Auswertung liegenden Grundrechtseingriffs begrenzt werden kann. So können bspw. bereits in der gerichtlichen Anordnung selbst die erforderlichen Datenkategorien und -inhalte konkret beschrieben und bestimmt werden, anhand derer sich eine anschließende Aufbereitung und Auswertung orientiert. Daher ist im Lichte des IT-System-Grundrechts über den Grundsatz der Zweckbindung hinaus zu erwägen, inwiefern bestimmte Prompts die gezielte Datensuche anstelle wahlloser Datenauslese ermöglichen und auf Ebene der Auswertung zur Datensparsamkeit anhalten können. Je nach Einzelfall können solche Tools als Hochrisiko-KI-Systeme nach Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Anhang III Nr. 1, 6 KI-VO einzustufen sein, was mit den entsprechenden Pflichten einhergehen würde. Um die notwendige Flexibilität für die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte sowie die auswertenden IT-Forensik-Expert:innen zu erhalten, ist in diesem Bereich allerdings explizit kein gesetzlich vorgeschriebener ›Katalog‹ an Datenkategorien zu fordern, sondern eine formelle Pflicht für die anordnende Stelle (z.B. den/die Ermittlungsrichter:in), die Datenkategorien und -inhalte präzise zu beschreiben und damit den jeweiligen Beschluss (z.B. für eine Beschlagnahme) von vornherein zu begrenzen. Vorbild können Regelungen wie § 100e Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4 StPO sowie § 101a Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StPO sein.

2. Einhaltung IT-forensischer Standards

Da organisatorische (insbesondere das Einhalten der Verwahrungskette[114]) ebenso wie technische Maßnahmen (z.B. Verwendung von Write-Blockern, Auswertung nur von 1:1-Kopien, Berechnung von Hash-Summen) zur Sicherstellung der Authentizität und Integrität in der IT-Forensik bereits technischer Standard sind, müssen auch die strafprozessualen Normen gewährleisten, dass diese Maßnahmen nach dem jeweiligen Stand der Technik eingehalten werden. Auch dies ist eine Vorgabe, die schon im Sinne des unionsrechtlichen Anwendungsvorrangs der (hier relevanten) datenschutzrechtlichen Regelungen (§ 64 BDSG, Anforderungen an die IT-Sicherheit bei strafprozessualen Datenverarbeitungen[115]) gesetzgeberischer Klarstellung bedarf.

So können Manipulationen und vor allem unabsichtliche Änderungen an Daten leicht nachvollziehbar ausgeschlossen werden und Tatgerichte von der Aufgabe entlastet werden, die fehlende Veränderung bei einem entsprechenden Vorbringen zu prüfen – was bei Nichteinhaltung solcher technischer Sicherungsmaßnahmen nur noch schwierig nachzuvollziehen ist. Gesetzliche Regelungen zum Umgang mit digitalen Daten und Datenauswertungsmethoden als Beweismittel und deren konsequente Umsetzung durch alle Verfahrensbeteiligten würden auch der Vermeidung von Streitigkeiten über die Qualität und Zuverlässigkeit solcher Beweismittel in verschiedenen Verfahrensstadien, insbesondere der Hauptverhandlung, dienen. Sie könnten daher einen Beitrag zur Steigerung der Effizienz

114 *Heinson*, IT-Forensik, 2015, 145; *Momsen/Hercher*, Digitale Beweismittel im Strafprozess, Beitrag zum 37. Strafverteidigertag, 2013, 184.

115 Hierzu ausf. *Rückert*, Digitale Daten als Beweismittel im Strafverfahren, 2023, 545 ff.

von Verfahren leisten. Dazu ist jedoch erforderlich, den Tatgerichten die (insbesondere technischen) Möglichkeiten an die Hand zu geben, welche auch der Staatsanwaltschaft respektive Polizei zustehen. Sämtliche der Polizei zur Verfügung stehenden Auswertungs-Tools müssen daher den Tatgerichten ebenso zur Verfügung stehen. Ferner ist sicherzustellen, dass – um Verzerrungen aufzudecken – nicht nur erfolgreiche Suchkombinationen, sondern sämtliche Suchen samt Ergebnissen protokolliert werden und daher überprüft werden können. Dies kann auch automatisiert geschehen, um nicht unnötig personelle Ressourcen mit neuen Dokumentationspflichten zu binden. Neben der Einhaltung IT-forensischer Standards muss eine (prozessrechtliche) Sensibilisierung für die Möglichkeit der Veränderung und Manipulation von Daten erfolgen. Gerade im Bereich medialer Beweismittel fehlt es hieran, obwohl die immer weitere Verbreitung von Deepfakes und anderen synthetischen Medien es dringend nahelegt, das generelle und starke Vertrauen der Gerichte (und Strafverfolgungsbehörden) in mediale Beweismittel zu hinterfragen.[116] Es müssen daher Mechanismen entwickelt werden, die sicherstellen, dass die Integrität und Authentizität immer dann überprüft werden, wenn dazu Anlass besteht. Gleichzeitig muss der prozessökonomischen Einsicht Rechnung getragen werden, dass eine sachverständige Überprüfung aller Daten faktisch unmöglich ist und die Gerichte in einem handlungsunfähigen Zustand zurücklassen würde. Die entsprechende Auslegung der Amtsaufklärungspflicht nach § 244 Abs. 2 StPO zur Entwicklung von Kriterien, wann die Amtsaufklärung die sachverständige Überprüfung von Daten als Beweismittel gebietet, kann in der StPO nur sehr abstrakt geregelt werden. Details müssen der höchstrichterlichen Rechtsprechung überlassen werden.

3. Prozessuale Fairness beim Einsatz moderner Ermittlungstools

Dem Prinzip der prozessualen Waffengleichheit (Art. 6 Abs. 1 ggf. i.V.m. Abs. 3 EMRK) kann bei der Verwendung von maschinellen Erhebungsmethoden (mit oder ohne KI) nur Rechnung getragen werden, wenn die verwendeten Erhebungsmethoden auch der Verteidigung oder, bei unverteidigten Beschuldigten, dem/der Beschuldigten selbst zugänglich gemacht werden. Dies sollte durch eine Erweiterung des Akteneinsichtsrechts in § 147 StPO realisiert werden. Allein anhand des digitalen Beweisstücks kann nämlich nicht nachvollzogen werden, wie und warum die Strafverfolgungsbehörden diesen Beweis erheben und auswerten konnten und durften. Für die Gegenprüfung und entsprechende Verteidigung im Prozess ist daher das Wissen um die Funktionsweise des verwendeten Datenanalysetools einschließlich der Kenntnis über die verwendeten Beweisdaten[117] elementar für ein faires Verfahren. Dem berechtigten Interesse der Strafverfolgungsbehörden an der Geheimhaltung ihrer Ermittlungsmethoden könnte (zumindest in der Hauptverhandlung) dadurch begegnet werden, dass die Öffentlichkeit für diesen Teil der Beweisaufnahme ausgeschlossen wird. Ein entsprechendes Instrument, das sog.

116 Zu ersten Ansätzen: *Rückert et al.*, NSW 2025, 326 ff.; *Uhlenbrock et al.*, DuD 2024, 660 ff.
117 Dazu näher *Rückert*, Digitale Daten als Beweismittel im Strafverfahren, 2023, 698 ff.

In-Camera-Verfahren (§ 99 VwGO), existiert bereits für den Verwaltungsprozess und sollte für Fälle, in denen eine Geheimhaltung notwendig ist, auch in der StPO bzw. dem GVG als Ausnahmeregelung vom Öffentlichkeitsgrundsatz eingeführt werden. Zugleich sollte der Zugang des/der Beschuldigten zu den entsprechenden Tools und deren Funktionsweise im Rahmen des eigenen Akteneinsichtsrechts des/der (unverteidigten) Beschuldigten beschränkt werden, um das Gelangen von Erkenntnissen über solche Tools in kriminelle Strukturen zu verhindern, wenn es die Besonderheiten des verwendeten Tools im Einzelfall gebieten (also kein ›Standardauswertetool‹ verwendet wurde). Der Verteidigung muss dagegen uneingeschränkter Zugang auch zu besonderen Tools gewährt werden, verbunden mit einer zu regelnden Verpflichtung, diese Erkenntnisse nicht an den/die Beschuldigte:n weiterzugeben (deren Verletzung ggf. auch strafrechtlich sanktioniert werden könnte, soweit noch nicht von § 203 StGB erfasst). Da eine solche Regelung eine:n unverteidigten Beschuldigte:n stark benachteiligen würde, ist ein neuer Fall der notwendigen Verteidigung bei Einsatz von besonderen, geheimhaltungsbedürftigen Datenauswertetools zu schaffen. Auch der vollumfängliche Zugang der Verteidigung zu Daten und Datenauswertetools dient der Steigerung der Effizienz von Strafverfahren. (Ex post) unnötige Streitigkeiten über die Zuverlässigkeit von Methoden oder die Vollständigkeit der Daten werden vermieden, wenn sich Zuverlässigkeit und Vollständigkeit durch den Zugang prüfen lassen. Die Hauptverhandlung kann sich dann - auf gemeinsamer Tatsachengrundlage - auf die tatsächlich problematischen Punkte hinsichtlich der Daten oder der Auswertemethoden konzentrieren.

4. Gestaltung von Ermächtigungsgrundlagen für den Einsatz moderner Ermittlungstools

Die Diskussion über die Zulässigkeit von digitalen Gesichtserkennungsmaßnahmen hat uns gelehrt, dass Maßnahmen mit automatisierter Massendatenauswertung (mit oder ohne KI) aufgrund der damit verbundenen schwerwiegenden Grundrechtseingriffe nicht einfach auf die Generalklausel (§§ 161, 163 StPO) oder auf eine neue (durch Normkumulation geschöpfte) ›Gesamtbefugnis‹ gestützt werden können.[118] Dem Wesentlichkeitsgrundsatz zufolge ist Grundrechtswesentliches allein durch den parlamentarischen Gesetzgeber zu regeln (s.o.).[119] Eine automatisierte (KI-gestützte) Massendatenauswertung verlangt daher stets eine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage, die den (bzw. die) Grundrechtseingriff(e) mit entsprechend hoher Verdachtsschwelle, einem abschließenden Straftatenkatalog sowie geeigneten Schutzgarantien für (Dritt-)Betroffene (z.B. i.S.d. § 48 Abs. 2 BDSG) rechtfertigt. Im Allgemeinen sind deshalb folgende Aspekte bei der Schaffung von Ermächtigungsgrundlagen für den KI-Einsatz zu berücksichtigen:

118 Eingehend *Rückert*, StV 2025, 354; *Teichmann*, NStZ 2026, 459 ff.
119 Jarass/Pieroth/*Jarass*, GG, 19. Aufl. 2026, Art. 20 Rn. 77 ff.

Es ist zum einen zu bedenken, dass die weitere Nutzung bereits zuvor erhobener Daten über den ursprünglichen Anlass hinaus zur Erlangung neuen Wissens jeweils einen neuen, eigenständigen Grundrechtseingriff darstellt, dessen Rechtfertigung einer normenklaren sowie verhältnismäßigen Befugnis bedarf.[120] Problematisch ist zum anderen auf Anwendungsebene insbesondere die sog. Blackbox-Eigenschaft von KI-Systemen, d.h. die fehlende Nachvollziehbarkeit, wie die KI zu ihren konkreten Ergebnissen gelangt.[121]

Daher muss bereits auf Ebene der Datenerhebung (z.B. bei einer KI-Gesichtserkennung) präzise gesetzlich geregelt werden, in welchen Fällen, zu welchen Zwecken und unter welchen Voraussetzungen KI zum Einsatz kommen darf. Vage Formulierungen und offene Anhaltspunkte fernab bekannter Parameter wie konkreter Gefahren oder konkreter Verdachtsmomente[122] bergen (gerade beim Einsatz von Gesichtserkennung und ähnlichen Methoden im öffentlichen Raum oder im Internet) die Gefahr, das Tor zu einer schwerlich mit der Verfassungsidentität vereinbaren Rundumüberwachung zu öffnen.[123] Zugleich kann aufgrund der mit der Möglichkeit der Auswertung großer Datenmengen und der Blackbox-Eigenschaft verbundenen hohen Eingriffsintensität auch für die Auswertung von Daten eine neue gesetzliche Regelung geschaffen werden, die den Gefahren für die Grundrechte gerecht wird – § 98c StPO genügt hierfür nicht, da dieser keinerlei Schutzmechanismen und Eingriffsschwellen enthält.[124] Auch anvisierte Normen wie etwa § 98d StPO-E[125] zum automatisierten Abgleich biometrischer Daten geraten in zahlreichen Punkten zu vage und zu weit, etwa im Hinblick auf die Datenkategorien, die Softwarelösungen, die Anlasstaten oder die Streubreite.[126] Im Rahmen der Abfassung entsprechender Befugnisse ist daher entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Bereich des Sicherheitsrechts darauf zu achten, dass der weitreichende Grundrechtseingriff durch konkret handhabbare Voraussetzungen und Grenzen eingehegt wird.[127]

Um Rechtsklarheit für die Strafverfolgungsbehörden und Betroffene zu schaffen, sollten auch die (teilweise auslegungsbedürftigen) Verbote des Art. 5 KI-VO als Grenze für den KI-Einsatz in den Ermächtigungsgrundlagen klarstellend und präzisierend wiedergegeben werden. Diese verschärften Anforderungen an die Normklarheit bzw. Normbestimmtheit lassen sich aus dem schwerwiegenden Eingriff in

120 BVerfGE 163, 353 Rn. 50; vgl. ferner BVerfGE 141, 220 Rn. 277, 285.

121 Näher *Rückert*, Digitale Daten als Beweismittel im Strafverfahren, 2023, 688 ff.; vgl. auch *Merkle*, RDi 2024, 415; *Schmidt*, RDi 2025, 409; *Valerius*, ZStW 133 (2021), 163; zur Wahrung der Erklärbarkeit auch *Kolek*/*Ruppert*, RDi 2026, im Erscheinen.

122 Näher zu den Anforderungen an entsprechende Befugnisnormen im Bereich der Gefahrenabwehr BVerfGE 165, 363 ff.

123 BVerfGE 125, 260, 323 f.: »Dass die Freiheitswahrnehmung der Bürger nicht total erfasst und registriert werden darf, gehört zur verfassungsrechtlichen Identität der Bundesrepublik Deutschland […].«

124 Dazu *Rückert*, StV 2025, 354.

125 BT-Drs. 21/6806, 7.

126 Näher *Zöller*, ZRP 2026, 128 ff.

127 Eingehend BVerfGE 165, 363, Rn. 49 ff.

die informationelle Selbstbestimmung der (Dritt-)Betroffenen ableiten.[128]

Eine solche Klarstellung fehlt auch im bisherigen § 98d StPO-E.[129] Richtigerweise kann § 98d StPO-E zwar die Ermächtigungsgrundlage für die automatisierte *Auswertung* von öffentlich zugänglichen Gesichtsdaten aus dem Internet mit KI-Einsatz, nicht jedoch die Rechtsgrundlage für das zuvor erfolgte *Auslesen und Speichern* von Bildern in der Abgleichsdatenbank[130] darstellen, soweit bei letzterem KI zum Einsatz kommt (s. Art. 5 Abs. 1 lit. e KI-VO i.V.m. Erwg. 43; der Einsatz von Programmen (sog. Crawlern und Scrapern) zum Auslesen und Speichern ohne KI-Einsatz im Sinne der KI-VO ist dagegen von Art. 5 Abs. 1 lit. e KI-VO angesichts seines eindeutigen Wortlauts nicht verboten).[131] Da nach der Begründung des o.g. Entwurfs zu § 98d StPO-E explizit Regelungen für den Einsatz von Systemen künstlicher Intelligenz i.S.d. Art. 3 Nr. 1 KI-VO geschaffen werden sollen,[132] lässt sich das geschilderte partielle Verbot bzw. die Differenzierung zwischen Auslesen und Speichern auf der einen Seite (KI-Einsatz verboten) sowie Auswertung auf der anderen Seite (KI-Einsatz erlaubt) jedoch erst aus einem Zusammenlesen mit der (an dieser Stelle auslegungsbedürftigen) KI-VO ermitteln. In Anbetracht der Grundrechtsintensität der Maßnahme genügt dies den verfassungsrechtlich gebotenen Bestimmtheitsanforderungen nicht.

Um generell Unklarheiten zu vermeiden, sollten künftig in sämtlichen Ermächtigungsgrundlagen für automatisierte Massendatenauswertung entsprechende Klarstellungen zum Einsatzbereich und (insb. bei KI) zu den Grenzen aufgenommen werden. Auch sollte auf die zusätzlich einschlägigen datenschutzrechtlichen Anforderungen der §§ 45 ff. BDSG, also insb. auf die Datenverarbeitungsgrundsätze, verwiesen werden.

Bei der Schaffung von Ermächtigungsgrundlagen für Hochrisiko-KI-Systeme i.S.d. Art. 6 KI-VO ist zu beachten, dass aufgrund von Art. 14 KI-VO und Art. 11 Richtlinie 2016/680 weder eine nachteilige Rechtsfolge noch eine bloße erhebliche Beeinträchtigung (s. a. Wortlaut § 54 Abs. 1 Hs. 1 BDSG) ausschließlich auf der automatisierten Entscheidung eines solchen KI-Systems beruhen darf. Hier bedarf es zwingend einer menschlichen Überprüfung bzw. effektiven menschlichen Aufsicht. Eine abweichende Vorgehensweise, etwa eine explizite Regelung für eine solche automatisierte Entscheidung (s. § 54 Abs. 1 Hs. 2 BDSG), wäre beim Einsatz von Hochrisiko-KI-Systemen aufgrund der KI-VO unzulässig.[133] Da in der KI-VO bisher nur für Einzelfälle präzise geregelt ist, wie eine effektive menschliche Aufsicht über Hochrisiko-KIs zu gewährleisten ist (vgl. Art. 14 Abs. 5 KI-VO), sollten bei Regelung einzelner Anwendungsfälle (wie z.B. KI-Unterstützung

128 Allgemein BeckOK-GG/*Rux*, 65. Ed. 2026, Art. 20 GG, Rn. 204; zum informationellen Selbstbestimmungsrecht bereits das Volkszählungsurteil, BVerfG – 1 BvR 209/83, Urt. v. 15.12.1983, NJW 1984, 419, 421.

129 BT-Drs. 21/6806, 7.

130 Zur technischen Notwendigkeit des Erstellens solcher Datenbanken im Vorfeld: Wissenschaftlicher Dienst des Bundestags, Biometrischer Abgleich mit Bildern aus dem Internet – Technische Umsetzung und Vereinbarkeit mit der KI-Verordnung, EU 6 - 3000 - 074/25; WD 5 - 3000 - 105/25, abrufbar unter: https://www.bundestag.de/resource/blob/1149732/EU-6-074-25-WD-5-105-25.pdf.

131 Siehe hierzu detailliert *Rückert*, StV 2025, 353 f.

132 BT-Drs. 21/6806, 13 f.

133 Dazu *Elsner/Müller*, JR, 2026 (online first) (3).

bei der Fertigung von Anklageschriften, der Abfassung von Urteilen oder der Begründung von Tatverdacht im Ermittlungsverfahren) auch jeweils präzise formelle Regeln für die menschliche Überprüfung festgelegt werden. Da das Recht jedes Menschen, von und durch Menschen strafrechtlich be- und verurteilt zu werden, sich u.E. aus der Menschenwürdegarantie und dem Schuldprinzip des Grundgesetzes ergibt, sollte auch jeweils einfachgesetzlich klargestellt werden, dass eine alleinige KI-Entscheidung in den genannten Fällen nicht zulässig ist. Als ›alleinige‹ KI-Entscheidung in diesem Sinne wäre auch eine solche Entscheidung zu verstehen, bei welcher die menschliche Aufsicht keine inhaltliche Prüfung vornimmt, sondern das Ergebnis der KI nur formal ›bestätigt‹ bzw. übernimmt.

5. Menschenzentrierte Regelungen

Darüber hinaus ist eine generelle Reformierung der menschlichen Aufsicht beim Einsatz von KI-Systemen für die Beweisgewinnung vorzunehmen. Eine faire, rechtsstaatliche Bewertung eines maschinellen Ergebnisses kann nur gewährleistet werden, wenn dessen Überprüfung auch von tatsächlich geschultem Personal vorgenommen wird. Eine solche ›menschenzentrierte‹ Verwendung von KI-Systemen wird bereits ausdrücklich durch Art. 14 KI-VO vorgegeben.

Die Schulung der Prüfperson sollte zum einen für die technische Funktionsweise und Fehlerquellen des eingesetzten KI-Systems sensibilisieren (maschinelle Fehlerquellen) und zum anderen auch Bewusstsein für mögliche menschliche Fehlentscheidungen (Formen von Bias und Noise) bei der Würdigung maschineller Ergebnisse schaffen. Um die Grundlage für den späteren Einsatz in Justiz, Verwaltung oder Anwaltschaft zu bilden, sollten grundlegende Inhalte zum KI-Einsatz bereits im Pflichtlehrplan des juristischen Studiums verankert werden.

Es muss zudem sichergestellt werden, dass die Überprüfung stets eine inhaltliche Kontrolle umfasst und nicht nur die bloße Bestätigung des maschinell generierten Ergebnisses vorgenommen wird.[134] Um dies zu gewährleisten, sollte eine formelle Begründungspflicht für die Prüfperson vorgesehen werden.

6. KI-Training durch die Strafverfolgungsbehörden

Neben klaren Normen zum Einsatz von KI im Rahmen des Strafverfahrens sollte auch eine Regelung eingeführt werden, die es den Staatsanwaltschaften erlaubt, KI-Training mit Daten aus der Strafverfolgung verfahrensübergreifend durchzuführen. Auch sollte ermöglicht werden, eigene (justizielle) KI-Tools herzustellen. Dadurch wird eine Abhängigkeit der Strafverfolgungsbehörden von – häufig außereuropäischen – kommerziellen Anbietern verhindert. Außerdem kann bei selbst entwickelten KI-Tools die Einhaltung der Anforderungen aus der StPO, dem europäischen Datenschutzrecht und der KI-VO effektiv sichergestellt und die entwickelte KI so transparent wie möglich (z.B. durch den Einsatz von Explainable

134 Dazu auch *Teichmann*, NStZ 2026, 461.

AI-Methoden) gestaltet werden, um rechtsstaatlichen Transparenzanforderungen zu genügen. Für einige Behörden haben die Bundesregierung bzw. einzelne Ministerien dieses Bedürfnis bereits erkannt, weshalb Gesetzentwürfe existieren, die das BKA[135] (Regierungsentwurf) und die Finanzbehörden[136] (Referentenentwurf aus dem Bundesfinanzministerium) in die Lage versetzen sollen, KI-Training selbst vorzunehmen. Es empfiehlt sich, eine solche Norm auch in der Strafprozessordnung für die Staatsanwaltschaften zu etablieren.[137]

Beim Entwurf einer solchen KI-Trainings-Norm sollten die folgenden Leitlinien beachtet werden:[138]

1. Das Training mit Asservaten und anderen Daten aus Strafverfolgungsmaßnahmen muss für die konkret ins Auge gefasste Aufgabenerledigung der Strafverfolgungsbehörden tatsächlich erforderlich sein (kein KI-Training ›ins Blaue hinein‹);
2. Das Training erfolgt ausschließlich nach dem aktuellen Stand der Technik, wobei insbesondere sicherzustellen ist, dass sich diskriminierende Algorithmen weder herausbilden noch verwendet werden und der Datensicherheit bzw. dem Datengeheimnis ausreichend Rechnung getragen wird;
3. Für das Training werden die anwendbaren Löschfristen für Daten aus der Strafverfolgung unter strikter Beschränkung der Verarbeitung auf Zwecke des KI-Trainings (eines konkreten KI-Tools) verlängert, wobei eine absolute Löschfrist etabliert werden muss, um sicherzustellen, dass es zu keiner unendlichen Speicherung von personenbezogenen Daten kommt;
4. Sind die Strafverfolgungsbehörden nicht in der Lage, das Training selbst vorzunehmen, so muss das Training im Rahmen von Public-Public-Partnerships und/oder Public-Private-Partnerships in Zusammenarbeit mit primär europäischen Universitäten/Forschungseinrichtungen und Unternehmen erfolgen. Eine Public-Private-Partnership mit außereuropäischen Unternehmen sollte jedoch nur dann erlaubt sein, wenn sichergestellt ist, dass der außereuropäische Partner das europäische Datenschutzrecht und die Vorgaben der KI-VO ausnahmslos und strikt einhält. In beiden Fällen muss außerdem sichergestellt sein, dass die Strafverfolgungsbehörden aktiv in den Trainingsprozess eingebunden sind und nicht zum bloßen ›Datenprovider‹ für die Unternehmen in der Partnerschaft werden.

135 § 22 Abs. 3, 4 BKAG-E, siehe Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung digitaler Ermittlungsbefugnisse in der Polizeiarbeit, BT-Drs. 21/6132, 10.

136 § 29c Abs. 1 S. 1 Nr. 4, S. 2 AO-E, (Referenten)Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2026, https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/21_Legislaturperiode/2026-05-19-JStG2026/1-Referentenentwurf.pdf?__blob=publicationFile&v=2; dieser Teil des Referentenentwurfs findet sich nicht mehr im aktuellen Regierungsentwurf für ein Jahressteuergesetz 2026: BR-Drs. 447/26.

137 Wobei zu beachten ist, dass die genannten Gesetzentwürfe nicht ohne Weiteres übernommen werden sollten, da die genannten Entwürfe zahlreiche grundrechtliche und datenschutzrechtliche Fragen, die staatliches KI-Training aufwirft, nicht ausreichend adressieren. Sie können daher lediglich als loses Vorbild dienen, das aber eine Reihe an Nachschärfungen erfordert.

138 Die folgenden Vorschläge basieren auf einem Gesetzentwurf, der im Rahmen des vom BIDT geförderten Forschungsprojektes »For the Greater Good« gemeinsam von Prof. Dr. Christian Rückert, Lorenz Meinen (beide Universität Bayreuth), LOStA Markus Hartmann und OStA Miriam Margerie (beide ZAC NRW) erarbeitet wurde. An der Erarbeitung des hiesigen Papiers des Schwanenwerder Kreises war jedoch ausschließlich Prof. Dr. Christian Rückert beteiligt.

VI. Hauptverhandlung

1. Selbstleseverfahren: Hintergrund und Zweck

Das in § 249 Abs. 2 StPO geregelte Selbstleseverfahren wurde mit dem StVÄG v. 05.10.1978 erstmalig eingeführt.[139] Dieses erlaubt es, von der Verlesung der Urkunden abzusehen, wenn alle Richter und Schöffen eine Urkunde gelesen und die Verfahrensbeteiligten hierzu Gelegenheit hatten. Das StVÄG v. 21.01.1987 erleichterte die Voraussetzungen für das Selbstleseverfahren weiter, indem hemmende Verfahrensregeln gestrichen wurden.[140] Mit dem Verbrechensbekämpfungsgesetz v. 28.10.1994 wurde der Anwendungsbereich des Selbstleseverfahrens schließlich auf Protokolle nach § 251 StPO und Dokumente im Sinne des § 256 StPO erweitert.[141]

Geschaffen wurde das Selbstleseverfahren ursprünglich aus Gründen der Prozessökonomie und Verfahrensbeschleunigung.[142] Insbesondere Hauptverhandlungen in Großverfahren nahmen wegen des erheblichen Umfangs der nach § 249 Abs. 1 StPO zu verlesenden Urkunden üblicherweise viel Zeit in Anspruch.[143] Der neue Absatz 2 sollte daher der Entlastung der Gerichte dienen und eine gesetzliche Grundlage für eine vereinfachte Einführung von Urkunden in den Strafprozess bieten.[144]

Gleichzeitig resultiert die von § 249 Abs. 2 StPO eingeräumte Möglichkeit in einer Lockerung strafprozessualer Verfahrensgrundsätze. Insbesondere geht das Selbstleseverfahren mit einer Einschränkung der Mündlichkeit des Verfahrens einher.[145] So vollzieht sich der zentrale Vorgang der Beweisaufnahme in Form der Kenntnisnahme des Urkundeninhalts gänzlich außerhalb der Hauptverhandlung. Inhalte der Urkunden sind namentlich nur dann Gegenstand der Hauptverhandlung, wenn die Verfahrensbeteiligten von ihrem Erklärungsrecht aus § 257 StPO Gebrauch machen oder die Urkunde durch Fragen oder Vorhalte thematisieren.[146]

Grundsätzlich bewährte Regelung

Die Regelungen zum Selbstleseverfahren haben sich in der Praxis des Strafverfahrens grundsätzlich bewährt. So ist es inzwischen kaum vorstellbar, dass in umfangreichen Wirtschaftsstrafverfahren sämtliche Schriftstücke, wie etwa Kontobelege,

139 BGBl. 1978, I, 1648.

140 BGBl. 1987, I, 476; vgl. auch BT-Drs. 10/1313, 28.

141 BGBl. 1994, I, 3191.

142 BT-Drs. 10/1313, 28; BT-Drs. 12/6853, 34.

143 BT-Drs. 12/6853, 33.

144 BT-Drs. 12/6853, 33; KK StPO/*Diemer*, 9. Aufl. 2023, § 249 Rn. 31 m.w.N.

145 BGH NStZ 2021, 248; LR StPO/*Mosbacher*, 27. Aufl. 2019, § 249 Rn. 58; SK-StPO/*Frister*, 5. Aufl. 2016, § 249 Rn. 54; a.A. BT-Drs. 10/1313, 28.

146 SK-StPO/*Frister*, 5. Aufl. 2016, § 249 Rn. 54.

Bilanzen oder auch Buchführungsvorgänge, über Tage hinweg verlesen werden.[147] Gleiches gilt für infolge umfassender Telekommunikationsüberwachungen verschriftlichte Telefongespräche.[148] Auch in Haftsachen ermöglicht das Selbstleseverfahren in besonderem Maße eine Verfahrensbeschleunigung und Konzentration des Prozessstoffs.[149] Einem sonst erforderlichen langatmigen und zeitaufwendigen Verlesen seitenlanger Urkunden wirkt § 249 Abs. 2 StPO damit erfolgreich entgegen.

Neben diesen verfahrensökonomischen Auswirkungen hat das Selbstleseverfahren auch in wahrnehmungspsychologischer Hinsicht eine Daseinsberechtigung. Der Inhalt von umfangreichen Urkunden ist beim Eigenstudium in der Regel besser verständlich und einprägsamer als beim bloßen Zuhören durch Verlesen: Ein selbstständiges Lesen ermöglicht nicht nur ein Vor- und Zurückblättern, sondern auch das mehrfache Lesen sowie das Markieren und Hervorheben bestimmter Zusammenhänge.[150]

Reformbedarf

Gleichwohl sollte § 249 Abs. 2 StPO in zweierlei Hinsicht reformiert werden. Eine partielle zeitgemäße Erweiterung des Selbstleseverfahrens erscheint ebenso dringlich wie eine partielle Einschränkung zugunsten einer besseren Qualität der Hauptverhandlung.

Erweiterung

Zunächst bedarf es einer Erweiterung des Selbstleseverfahrens. So erstreckt sich dieses ausweislich seines Wortlauts nur auf Urkunden, d.h. schriftlich fixierte Gedankenerklärungen, deren Inhalt sich allein durch Lesen erschließen lässt.[151] Dies hat zur Folge, dass Objekte des Augenscheins – wie etwa Diagramme, Unterschriften, Bilddateien oder auch Videoaufzeichnungen – als solche nicht über § 249 Abs. 2 StPO in das Verfahren eingeführt werden können.

Insbesondere die Inaugenscheinnahme von Videoaufzeichnungen oder Observationsmaterial geht aber mit einer erheblichen Verfahrensverzögerung einher.

In der Praxis führt diese Differenzierung zu einem Auseinanderfallen eng miteinander verknüpfter Beweiserhebungen und einer künstlichen Aufspaltung der Beweisaufnahme. Während das Selbstleseverfahren nur den Inhalt der Urkunde, nicht aber deren äußeren Zustand, enthaltene Bilder etc. einbezieht, umfasst die Inaugenscheinnahme der Urkunde deren Inhalt nicht.[152] Deutlich wird dies insbesondere bei in Urkunden enthaltenen Abbildungen, die in einem engen Zusammenhang mit den Textpassagen stehen: Bei Anordnung des Selbstleseverfahrens müssten die enthaltenen Abbildungen in der Hauptverhandlung separat und

147 *Schneider*, NStZ 2022, 276.
148 *Schneider*, NStZ 2022, 276.
149 BGH NStZ 2021, 248.
150 BGH NStZ 2021, 248; *Arnoldi*, NStZ 2013, 475; vgl. hierzu auch *Schneider*, NStZ 2022, 276.
151 BeckOK StPO/*Ganter*, 60. Ed. Stand 01.07.2026, § 249 Rn. 7.
152 *Mosbacher* 2019 (Fn. 145), § 249 Rn. 61.

ohne Lektüre des zugehörigen Textes in Augenschein genommen werden.[153] Eine gleichzeitige Beweiserhebung von Augenschein und Urkunde ist derzeit wiederum nur durch Inaugenscheinnahme und Verlesung in der Hauptverhandlung denkbar.

Entgegenwirken ließe sich alledem mit der Einführung einer umfassenden Sondervorschrift für die »Selbstinaugenscheinnahme«.[154] Insbesondere für Verfahren, denen eine Vielzahl von Videoaufzeichnungen oder Bildmaterial zugrunde liegt, wäre dies eine ressourcenschonende Lösung.

Einschränkung

Zugleich bedarf es einer Einschränkung des Anwendungsbereichs des § 249 Abs. 2 StPO. Dieses Bedürfnis folgt daraus, dass vor allem in großen Wirtschaftsverfahren durch ein umfängliches Selbstleseverfahren ein Teil der Transparenz der Hauptverhandlung verloren geht.[155] Die Selbstlesepakete umfassen hierbei nicht selten mehrere tausend Seiten, deren Studium erhebliche Zeit in Anspruch nimmt. Zumeist bleibt dabei unklar – und für den Angeklagten selbst kaum nachvollziehbar –, welche dieser Urkunden das Gericht für die Urteilsfindung tatsächlich als relevant erachtet.[156] Denn der wesentliche Inhalt der selbstgelesenen Urkunden muss in der Hauptverhandlung nicht zwingend mitgeteilt werden.[157] Darüber hinaus konterkariert ein solches Vorgehen einen der zentralen Zwecke des Selbstleseverfahrens: Statt einer Straffung des Prozessstoffes wird dieser durch das Einführen derart umfangreicher Selbstlesepakete weiter aufgebläht.

Zwar steht es dem Vorsitzenden im Rahmen seiner allgemeinen Sachleitungsbefugnis nach § 238 Abs. 1 StPO zu, die entscheidungsrelevanten Urkunden inhaltlich und thematisch zu bezeichnen, den wesentlichen Inhalt der Urkunden zusammenzufassen oder auch deren Bedeutung für die Beweisaufnahme zu erörtern.[158] In der Praxis ist diese Möglichkeit indes kaum praktikabel – zumal das Gesetz selbst eine solche Verhandlungsführung nicht zwingend voraussetzt.[159]

Um diese Probleme anzugehen und gleichzeitig die grundlegende Idee des Selbstleseverfahrens zu bewahren, sind zwei Ansätze denkbar:

Möglich wäre zum einen, (weitere) gesetzliche Vorgaben dafür zu schaffen, welche Urkunden über das Selbstleseverfahren eingeführt werden dürfen. Sinnvoll erscheint es in Anbetracht der vorstehenden Bedenken, das Selbstleseverfahren auf

153 Vgl. hierzu *Habetha*, NZWiSt 2021, 260.

154 So auch *Mosbacher* 2019 (Fn. 145), § 249 Rn. 61; MüKo StPO/*Kreicker*, 2. Aufl. 2024, § 249 Rn. 74; unter Bezugnahme auf Videoaufzeichnungen bei Sexualstraftaten *Schneider*, NStZ 2022, 279; beschränkt auf in Urkunden enthaltene Abbildungen zudem *Habetha*, NZWiSt 2021, 260.

155 *Mosbacher* 2019 (Fn. 145), § 249 Rn. 59.

156 *Schneider*, NStZ 2022, 276; *Norouzi*, HRRS 2021, 259; StPO/Rotsch/Saliger/Tsambikakis/*Eisele*, Bd. 1, 1. Aufl. 2025, § 249 Rn. 45. A.A. hierzu *Mosbacher*, NStZ 2013, 203, der darauf hinweist, dass in die Beweisaufnahme normativ gesehen ohnehin nur das einzuführen sei, dem das Gericht Bedeutung beimesse. Dass Gerichte Urkunden in Mengen nach § 249 Abs. 2 StPO einführen, die sie selbst unwichtig finden, sei eine fernliegende Annahme. Das geht allerdings an der Realität in den Gerichtssälen vorbei. Zu verführerisch erscheint offenbar die Möglichkeit, erst einmal lieber zu viele als zu wenige Dokumente in ein Selbstlesepaket zu packen, um dann später in der abschließenden Beratung zu entscheiden, was wirklich gebraucht wird.

157 KK StPO/*Diemer*, 9. Aufl. 2023, § 249 Rn. 32.

158 BT-Drs. 10/1313, 29; *Mosbacher* 2019 (Fn. 145), § 249 Rn. 59.

159 Vgl. *Feldmann*, wistra 2020, 3; zu Letzterem zudem *Norouzi*, HRRS 2021, 258.

diejenigen Urkunden zu beschränken, die letztlich im Urteil gewürdigt werden. Eine solche Beschränkung würde nicht nur die Menge des Verfahrensstoffes begrenzen, sondern dem Angeklagten auch eine gesicherte Kenntnis der vonseiten des Gerichts als wesentlich erachteten Urkunden verschaffen.

Der – vorzugswürdige – zweite Reformvorschlag umfasst die Einführung einer Pflicht des Vorsitzenden, prognostisch wichtige bzw. die für die Beweiswürdigung zentralen Urkunden in der Hauptverhandlung zu verlesen.[160] Dies würde es den Verfahrensbeteiligten ermöglichen, zu erkennen, welche der in die Hauptverhandlung eingeführten Urkunden tatsächlich von zentraler Relevanz für den Schuld- und Rechtsfolgenausspruch sind.

Für diesen Vorschlag spricht nicht zuletzt der im Strafprozess geltende und zudem in Art. 6 Abs. 1 EMRK[161] verankerte Mündlichkeitsgrundsatz. Demnach darf nur der mündlich vorgetragene und erörterte Prozessstoff Urteilsgrundlage werden.[162] In seiner konventionsrechtlichen Ausprägung verlangt der Mündlichkeitsgrundsatz insbesondere, dass die für das Verständnis des Verfahrens wichtigen und die spätere Entscheidung tragenden Umstände und rechtlichen Erwägungen transparent werden – wenngleich weder die schriftliche Beweisführung noch das Selbstleseverfahren als solches ausgeschlossen werden.[163] Die für die Entscheidungsfindung maßgeblichen Vorgänge müssen in der Verhandlung jedenfalls in Grundzügen zur Sprache kommen, sodass ein unbeteiligter Zuhörer nachvollziehen kann, worum es in der Sache geht.[164] Berücksichtigt man diese Erwägungen in Zusammenschau mit den vorstehenden Herausforderungen des Selbstleseverfahrens in umfangreichen Strafverfahren, wird deutlich: Es sprechen gute Gründe dafür, dass die das Urteil tragenden Urkunden verlesen werden müssen.[165]

Letztlich betonte der Gesetzgeber bereits im Jahr 1978 die Bedeutung einer mündlichen Erörterung des Urkundeninhalts: Zur Gewährleistung, dass »der Kern der Sache mitgeteilt wird und der Angeklagte damit erkennen kann, welche Passagen nach Auffassung des Gerichts offenbar entscheidend sein sollen«,[166] enthielt die damalige Fassung von § 249 Abs. 2 S. 2 StPO die Maßgabe, dass der wesentliche Inhalt der im Selbstleseverfahren eingeführten Urkunden mitgeteilt werden solle.[167] Grund für das zwischenzeitlich ersatzlose Streichen dieser Passage waren (lediglich) mögliche Missverständnisse dahingehend, dass nur der mitgeteilte Inhalt der Urkunde Entscheidungsgrundlage werden dürfe sowie Probleme bei der Bestimmung, was »wesentlicher« Inhalt der Urkunde sei.[168] Derartige Einwände lassen sich auf den hiesigen Reformvorschlag indes nicht übertragen, betrifft dieser doch die Verlesung der gesamten Urkunde als Ausnahme vom Selbstleseverfahren.

160 Ähnlich: *Schneider*, NStZ 2022, 277.

161 LR EMRK/*Esser*, 27. Aufl. 2024, Art. 6.

162 StPO/*Schmitt*/Köhler, 68. Aufl. 2025, § 261 Rn. 7.

163 *Esser* 2024 (Fn. 161), Art. 6 Rn. 548.

164 *Esser* 2024 (Fn. 161), Art. 6 Rn. 547.

165 Für eine nicht näher konkretisierte Beschränkung des Selbstleseverfahrens aus diesen Gründen auch *Eisele* 2025 (Fn. 156), § 249 Rn. 46.

166 BT-Drs. 8/976, 54.

167 BGBl. 1978, Teil I, Nr. 57, 1648.

168 BT-Drs. 10/1313, 29.

2. Kommunikation

Ausgangslage: Strafverfahren als defizitärer Kommunikationsraum

Das deutsche Strafverfahren leidet an einem Kommunikationsdefizit,[169] denn es trägt weiterhin die Züge des reformierten Inquisitionsprozesses: Beweiserhebung und Beweiswürdigung liegen in einer Hand; der Vorsitzende führt die Verhandlung (§ 238 StPO) und entscheidet über die Reihenfolge und den Umfang der Beweisaufnahme; die Verteidigung wird im Wesentlichen auf reaktive Rechte verwiesen. Dieses Modell ist nicht per se illegitim. Seine Schwäche liegt jedoch in der *kommunikativen Schließung*.[170] Der Anspruch auf ein faires Verfahren, das Gebot des rechtlichen Gehörs und das Recht auf kommunikative Beteiligung am Verfahren[171] sind keine programmatischen Absichtserklärungen, sondern unmittelbar geltendes Recht. Sie verlangen nach einer Verfahrensgestaltung, die den Beschuldigten als Subjekt des Verfahrens[172] ernst nimmt und das nicht trotz, sondern gerade wegen der Erfordernisse einer effektiven Strafverfolgung.

Das Bundesverfassungsgericht hatte im Jahr 2013 klargestellt, dass

> »[e]ine offene, kommunikative Verhandlungsführung [...] der Verfahrensförderung dienlich und [...] heute selbstverständliche Anforderung an eine sachgerechte Prozessleitung« ist.[173]

Auch die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eingesetzte Expertenkommission hatte 2015 die »Förderung von Transparenz und Kommunikation in der Verhandlungsführung« als zentrale Leitlinie einer Effektivierung des Strafverfahrens ausgerufen.[174]

Diese verfassungsrechtlichen Ordnungsrufe sind in der Praxis der Strafgerichte bislang nicht angekommen. Die Justiz agiert in weiten Teilen nach wie vor im Modus eines neo-inquisitorischen Monologs: Das Gericht ermittelt, bewertet und entscheidet im Alleingang. Der Beschuldigte nebst Verteidigung erfährt erst im Urteil, was das Gericht mitzuteilen bereit ist. Auch die Reformgesetze der vergangenen Jahre beschritten einen entgegengesetzten Weg: Sie beschnitten die Teilhabemöglichkeiten der Verteidigung, entleerten das Beweisantragsrecht und schufen eine höchstrichterlich abgesegnete Praxis richterlicher Intransparenz, die mit den Maßstäben eines fairen Verfahrens kaum zu vereinbaren ist.

Dem (Gegen-)Modell eines kommunikativen Strafverfahrens wird bisweilen entgegengehalten, es gefährde die richterliche Aufklärungspflicht und die Ermittlung

169 Vgl. auch schon *AK Schwanenwerder* (2025), 7, Fn. 5: *Rottleuthner*, KJ 1970, 82; *Sacher*, FS Schünemann (2014), 958; *Gerson*, StraFo 2022, 2 ff.

170 *Kühne*, Strafprozessrecht, 9. Aufl. 2015, 13 ff.; *Ignor*, ZStW 119 (2007), 930; *Nagel*, StraFo 2013, 226.

171 *Gerson*, Das Recht auf Beschuldigung, 2016, 393 ff.; *ders.*, GVRZ 2020, 9 ff.

172 BVerfGE 133, 168, 227, Rn. 105.

173 BVerfGE 133, 168 = NJW 2013, 1058, 1068.

174 BMJV (Hrsg.), Bericht der Expertenkommission zur effektiveren und praxistaglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendgerichtlichen Verfahrens (Oktober 2015), 2; s.a. BT-Drs. 16/12310, 11.

der materiellen Wahrheit. Dieser Einwand überzeugt jedoch nicht. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner jüngeren Rechtsprechung mehrfach klargestellt, dass eine offene Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten den Grundsatz der materiellen Wahrheitsermittlung nicht berührt.[175] Im Gegenteil: Mehr Kommunikation dient sogar der Wahrheitsfindung. Wer die Verteidigung über den Stand des Verfahrens informiert, ermöglicht es ihr, gezielter zur Aufklärung beizutragen. Wer Verwertungswidersprüche aufgreift, räumt Unklarheiten aus, die andernfalls in ressourcenintensiven Revisionsverfahren ausgefochten werden müssen. Wer Beweisanträge rechtzeitig bescheidet, verhindert, dass die Verteidigung Beweise beantragt, die das Gericht ohnehin nicht zu erheben beabsichtigt.

»Mehr Kommunikation wagen!« Diese Formel, die dem vorangegangenen Papier des Arbeitskreises als Leitgedanke vorangestellt war,[176] gewinnt im Licht der jüngsten Entwicklungen sogar an Dringlichkeit. Der Gesetzgeber ist aufgerufen, die fragmentarischen Versatzstücke kommunikativer Verfahrensgestaltung, die das geltende Recht kennt, zu einem tragenden Verfahrensgrundsatz zu verdichten und die in den vergangenen Jahren eingetretenen Rückschritte zu korrigieren. Das Strafverfahren des 21. Jahrhunderts steht vor erheblichen Herausforderungen: wachsende Komplexität der Sachverhalte, digitale Beweisformen, internationale Bezüge, zunehmender Zeitdruck. Man kann diesen nur begegnen, wenn das Verfahren transparenter wird und die Akteure besser kommunizieren. Es gilt also umzusetzen, was das Verfassungsrecht ohnehin gebietet und was das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung seit Jahren einfordert: ein offenes, kommunikatives, auf Teilhabe ausgerichtetes Verfahren, in dem der Beschuldigte als Subjekt behandelt wird, dem das Verfahren Rechenschaft schuldet.

Das Leitbild: kommunikative Verhandlungsführung als Verfassungsauftrag

Das Leitbild des kommunikativen Verfahrensstils ist dem deutschen Verfahrensrecht bereits inhärent. Es bedarf lediglich einer konsequenten Freilegung mittels gesetzgeberischer Konsolidierung.

Ein modernes Strafverfahren, das die Anforderungen des Verfassungsrechts ernst nimmt, muss den richterlichen Monolog aufbrechen. Es geht dabei nicht darum, das Gericht seiner Leitungsverantwortung zu entheben oder die Hauptverhandlung in einen unkontrollierten Redekreis aufzulösen. Es geht darum, den Verfahrensbeteiligten eine echte kommunikative Partizipation zu ermöglichen: das Recht, informiert zu sein, das Recht, gehört zu werden, und das Recht, sich auf die Haltung des Gerichts einzustellen. Der Beschuldigte muss nicht nur ›bei Gericht ankommen‹, er muss – in den Worten des BVerfG – »wirklich gehört werden«[177]. Das ist die Kurzformel des dialogischen Verfahrensmodells, das geboten ist.

175 BVerfG Urt. v. 19.03.2013 – 2 BvR 2628/10 = BVerfGE 133, 168 Rn. 45.

176 AK Schwanenwerder, Kommunikation und Verständigung im Strafverfahren, 2025 – im Folgenden: *AK Schwanenwerder* (2025).

177 BVerfG Beschl. v. 30.04.2003 – 1 PBvU 1/02 = BVerfGE 107, 395 Rn. 2a.

Der Grundsatz der offenen, kommunikativen Verhandlungsführung

Ein modernes Strafverfahren kennt keine richterliche ›Blackbox‹, die sich erst im Urteil öffnet. Der Grundsatz der offenen, kommunikativen Verhandlungsführung verlangt, dass das Gericht die Verfahrensbeteiligten über die wesentlichen Parameter seiner Entscheidungsfindung informiert. Dies erfolgt, um eine sachgerechte Mitwirkung zu ermöglichen.

Dieser Grundsatz lässt sich in drei Teilgebote aufgliedern: das Gebot der Offenheit (das Gericht verheimlicht den Verfahrensbeteiligten keine verfahrensrelevanten Zwischenergebnisse), das Gebot der Dialogbereitschaft (das Gericht begegnet prozessualen Anträgen und Äußerungen mit inhaltlicher Auseinandersetzung) und das Gebot der Transparenz (verfahrensleitende Entscheidungen werden so begründet, dass die Verfahrensbeteiligten ihre weitere Prozessführung daran ausrichten können).

Dies kann sich auf normative Ankerpunkte im geltenden Verfahrensrecht stützen: Die §§ 202a, 212, 257b StPO eröffnen Erörterungsmöglichkeiten, § 265 StPO statuiert Hinweispflichten und § 257c StPO normiert – wenn auch lückenhaft ausgestaltet – ein konsensuales Verfahrenselement.[178] Diese Versatzstücke eines kommunikativen Verfahrens könnten ohne Weiteres zu einem tragenden Gesamtkonzept verdichtet werden.

Ein besonders anschauliches Beispiel für die Entwertung dieser Versatzstücke durch Praxisscheue liefert die Verständigung nach § 257c StPO. Nach der Rechtsprechung des BGH ist es dem Gericht unbenommen, einem Verständigungsvorschlag eine von der Anklageschrift abweichende tatsächliche oder rechtliche Bewertung zugrunde zu legen, sofern zuvor ein Hinweis nach § 265 StPO erteilt wurde.[179] Das Gericht darf – und soll – »im Sinne einer transparenten und kommunikativen Verhandlungsführung ein mögliches Prozessergebnis bei einem Geständnis des Angeklagten in Aussicht stellen, solange damit keine endgültige Festlegung oder Zusage verbunden ist.«[180] In der Praxis findet diese Möglichkeit jedoch kaum Anwendung. Gerichte sehen sich – gestützt auf eine unklare Kommentarliteratur und den Wortlaut des § 257c Abs. 2 S. 3 StPO, der Verständigungen über den Schuldspruch verbietet – gehindert, Verständigungsvorschläge zu unterbreiten, sobald sich die Beweislage gegenüber der Anklageschrift verschoben hat. Das ist ein folgenreiches Missverständnis des geltenden Rechts. Die Folge ist paradox: Gerade in den Verfahren, in denen eine Verständigung am dringendsten geboten wäre – etwa, weil das Gericht nach umfangreicher Beweisaufnahme zu einer anderen Bewertung gelangt ist als die Anklage und die dem Eröffnungsbeschluss innewohnende Prognose – unterbleibt sie. Der kommunikative Mehrwert einer Zwischenbilanz, die den aktuellen Erkenntnisstand des Gerichts offenlegt

178 Vgl. §§ 202a, 212, 257b StPO; dazu BT-Drs. 16/11736, 7: »[…] dass sich die Verfahrensbeteiligten nicht voneinander abschotten, sondern da, wo es für das Verfahren geeignet erscheint, eine gemeinsame Aussprache suchen.«

179 BGH Beschl. v. 12.12.2013 – 3 StR 210/13, Rn. 18–20; BGH Beschl. v. 25.11.2015 – 1 StR 79/15 = BGHSt 61, 43.

180 BGH Urt. v. 14.07.2022 – 3 StR 455/21, Rn. 29.

und den Verfahrensbeteiligten eine sachgerechte Reaktion ermöglicht, wird verschenkt.

Kommunikation als Effizienzfaktor

Das kommunikative Verfahren ist nicht nur fairer als sein Gegenbild, es ist auch effizienter. Dieser Zusammenhang wird in rechtspolitischen Debatten viel zu selten betont. Die Topoi der Ressourcenschonung und der Verfahrensbeschleunigung wurden in den vergangenen Reformrunden stets als Argumente gegen Verteidigungsrechte ins Feld geführt. Tatsächlich aber erweist sich die Beschneidung von Kommunikationsmöglichkeiten regelmäßig als viel ressourcenintensiver: Unbeschiedene Beweisanträge erzeugen Anschlussdisputationen; verdeckte Verwertungswidersprüche führen zu aufwendigen Revisionsverfahren; intransparente Fristsetzungen provozieren Befangenheitsanträge und Zwischenrechtsbehelfe.

Defizite der gegenwärtigen Gesetzgebung und Praxis

Der Abstand zwischen dem verfassungsrechtlich gebotenen Leitbild und der gesetzgeberischen Wirklichkeit ist erheblich. In mehreren zentralen Bereichen hat der Gesetzgeber in den vergangenen Jahren nicht auf Öffnung, sondern auf Schließung gesetzt.

Die Aushöhlung des Beweisantragsrechts

Das Beweisantragsrecht erfüllt im deutschen Strafverfahren traditionell eine Doppelfunktion: Es dient der Erweiterung des gerichtlichen Kognitionsbereichs und – mangels anderer Mechanismen – der Kommunikation zwischen Verteidigung und Gericht über den Stand und die Ausrichtung des Verfahrens. Diese »Dialogfunktion des Beweisantrags«[181] wurde durch die Gesetzesreformen von 2017 und 2019 und ihre höchstrichterliche Interpretation beschädigt.[182]

Die Fristenlösung des (mehrfach geänderten) § 244 Abs. 6 StPO erlaubt es dem Gericht, Beweisanträge zu sammeln und erst im Urteil zu bescheiden, ohne den Antragsteller zuvor von seiner ablehnenden Haltung zu unterrichten oder ihm die Möglichkeit der Nachbesserung zu gewähren.[183] Die Folge: Die Verteidigung wird aus dem Beweiserhebungsgeschehen faktisch ausgesperrt. Sie spricht, aber sie erfährt nicht, ob sie gehört wurde.

Diese Entwicklung ist in zweifacher Hinsicht problematisch. Rechtlich berührt sie den Kernbestand des Anspruchs auf rechtliches Gehör und die Garantien aus Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 EMRK. Praktisch erzeugt sie genau jene Ineffizienzen, die sie zu beseitigen vorgibt. Denn Beweisantragstellungen, die das Gericht ›ignoriert‹, enden in Revisionen.[184]

181 BGH Beschl. v. 13.12.2023 – 1 StR 340/23, NStZ 2024, 379, 380 Rn. 7.

182 BGH Beschl. v. 19.12.2023 – 3 StR 160/22 = NJW 2024, 1122; BGH Beschl. v. 10.01.2024 – 6 StR 276/23 = NJW 2024, 1594; dazu bereits *AK Schwanenwerder* (2025), 19.

183 BGH Beschl. v. 19.12.2023 – 3 StR 160/22 = NJW 2024, 1122; BGH Beschl. v. 10.01.2024 – 6 StR 276/23 = NJW 2024, 1594.

184 *Gerson*, HRRS 2024, 361 f.; *Habetha*, NJW 2024, 1548 f.

Die richterrechtliche Lizenz zur Intransparenz

Nicht weniger gravierend ist das richterrechtlich etablierte, zulässige Schweigen des Gerichts auf erhobene Verwertungswidersprüche. Nach herrschender Meinung ist das Gericht nicht verpflichtet, einen Verwertungswiderspruch der Verteidigung in der Hauptverhandlung inhaltlich zu bescheiden.[185] Es kann bis zum Urteil warten und muss sich auch dort nicht ausdrücklich verhalten. Das Urteil kann dadurch auf einem Beweismittel beruhen, dessen Verwertbarkeit die Verteidigung mit guten Gründen bestritten hat, ohne dass die Verteidigung dies während der laufenden Hauptverhandlung mitgeteilt bekommt.

Die Verteidigung befindet sich damit in einem Zustand vollständiger Ungewissheit über das der richterlichen Urteilsbildung zur Verfügung stehende Beweismaterial. Eine sachgerechte Verteidigungsstrategie – insbesondere die fundamentale Entscheidung zwischen Freispruch- und Strafmaßverteidigung – ist unter diesen Bedingungen nicht möglich. Dies begründet ein echtes Fairnessdefizit.[186]

Die fehlende Erörterungspflicht als Systemversagen

§ 257b StPO ermöglicht dem Gericht, in der Hauptverhandlung den Stand des Verfahrens mit den Beteiligten zu erörtern. Die Vorschrift ist als ›Kann‹-Regelung ausgestaltet und wird in der Praxis entsprechend selten angewendet. Die Kommentarliteratur hat zu Recht festgestellt, dass der Gesetzgeber damit »eine bessere Ausgestaltung der Hauptverhandlung als offener Diskurs versäumt« hat.[187] Es fehlt insbesondere der Anspruch der Verfahrensbeteiligten auf Erörterung. Eine solche Erörterung wäre eine Zwischenbilanz, die gerade in langen und aufwendigen Verfahren unabdingbar für eine sachgerechte Verfahrensführung ist.

In der Praxis verhalten sich die Gerichte zurückhaltend. Die Furcht vor Befangenheitsanträgen und die Sorge, durch ein ›offenes Wort‹ die Verteidigung zu einer gezielteren Angriffsstrategie zu verleiten, mögen dafür psychologisch verständliche Erklärungen sein.[188] Sie sind aber keine rechtlich tragfähigen Gründe. Transparenz über den Stand des Verfahrens ist keine Ausnahme, die einer Verständigung vorbehalten ist. Sie ist ein Gebot jeder fairen Hauptverhandlung.

Informelle Kommunikation zwischen Gericht und Staatsanwaltschaft

Ein weiteres strukturelles Defizit liegt in der weitverbreiteten Praxis informeller, nicht dokumentierter Kommunikation zwischen Gericht und Staatsanwaltschaft. Gespräche, die eine mögliche Verständigung zum Gegenstand haben, sind nach

185 BGH, 1 StR 304/07, NStZ 2007, 719.

186 *Esser* 2024 (Fn. 161), Art. 6 Rn. 329.

187 Vgl. BeckOK-StPO/*Eschelbach*, 60. Ed. 01.07.2026, § 257b vor Rn. 1: »Der Gesetzgeber hat […] eine bessere Ausgestaltung der Hauptverhandlung als offener Diskurs versäumt, weil es keine Voraussetzungen für die Durchführung eines Rechtsgesprächs und keinen Anspruch der Verfahrensbeteiligten darauf vorgesehen hat.«

188 MüKo-StPO/*Kudlich*, 2. Aufl. 2024, § 257b Rn. 9; ähnlich LR StPO/*Stuckenberg*, 27. Aufl. 2020, § 257c Rn. 33.

§§ 243 Abs. 4 S. 1, 202a, 212 StPO aktenkundig zu machen und bekanntzugeben, unabhängig davon, mit welchem Verfahrensbeteiligten sie geführt wurden. In der Praxis werden insbesondere Gespräche zwischen Tatrichtern und Staatsanwaltschaft jedoch regelmäßig nicht dokumentiert.[189]

Diese Praxis untergräbt damit das Transparenzgebot, das das BVerfG für verständigungsbezogene Kommunikation als verfassungsrechtlich geboten herausgestellt hat.[190]

Thesen zur Neuausrichtung: Kommunikation und Transparenz als Systemmerkmale

Aus der vorstehenden Analyse ergeben sich folgende Leitsätze für eine Reform des Strafverfahrens unter dem Gesichtspunkt von Kommunikation und Transparenz:

These 1: Die kommunikative Verhandlungsführung ist ein Verfassungsgebot.

Das Gebot offener, kommunikativer Verhandlungsführung ergibt sich unmittelbar aus Art. 103 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 6 EMRK. Der Gesetzgeber sollte dieses Gebot als eigenständigen Verfahrensgrundsatz im Gefüge der StPO verankern.

Das Leitbild einer kommunikativen Verhandlungsführung verlangt eine ausdrückliche normative Verankerung in § 238 Abs. 1 StPO: Die Leitung der Verhandlung hat unter kommunikativer Einbindung aller Verfahrensbeteiligten zu erfolgen.[191] Das Gericht darf die anderen Verfahrensbeteiligten nicht sehenden Auges in die falsche Richtung laufen lassen. Es muss aus eigenem Antrieb darauf hinwirken, dass die Verfahrensbeteiligten den Ablauf der Beweisaufnahme und die Marschrichtung des Gerichts kennen und ihr Prozessverhalten daran ausrichten können. In der Praxis werden die kommunikativen Defizite der Verhandlungsleitung gegenwärtig durch Beweisanträge kompensiert. Die Verteidigung stellt Beweisanträge nicht nur, um den Kognitionsbereich des Gerichts zu erweitern,[192] sondern auch, um überhaupt in einen formalisierten Dialog mit dem Gericht zu treten und dessen Einschätzung der Beweislage zu erkunden.[193] Diese Auslagerung der Kommunikation in das Beweisantragsrecht ist artfremd und erzeugt so genau jene Ineffizienzen, die durch eine offene Verhandlungsführung vermieden werden könnten.[194]

Die Ergänzung des § 238 Abs. 1 StPO um das Gebot kommunikativer Einbindung entfaltet darüber hinaus eine wichtige Ausstrahlungswirkung auf § 238 Abs. 2 StPO. Nach geltendem Recht entscheidet das Gericht über die Beanstandung einer Anordnung des Vorsitzenden durch Beschluss. In der Praxis fallen diese Beschlüsse

189 Vgl. dazu auch Nr. 123 RiStBV.

190 BVerfGE 133, 168, 207 Rn. 67; BT-Drs. 16/12310, 12; BeckOK-StPO/*Peglau*, 52. Ed. 01.07.2024, § 273 Rn. 24.

191 *AK Schwanenwerder* (2025), 16.

192 *AK Schwanenwerder* (2025), 17, Fn. 70: *Börner,* JZ 2018, 233.

193 »Informationsfunktion des Beweisantrags« im Rahmen des »formalisierten Dialogs«, vgl. BGH NStZ 2019, 547.

194 *AK Schwanenwerder* (2025), 16; BMJV, Bericht der Expertenkommission, 113 f.

regelmäßig inhaltsleer aus. Eine ausdrückliche Begründungspflicht, die aufzeigt, von welchen tatsächlichen Umständen das Gericht ausgegangen ist, welche rechtlichen Leitgesichtspunkte den Beschluss tragen und ob es sich mit den Argumenten des Beanstandenden inhaltlich auseinandergesetzt hat, ist daher überfällig.[195]

These 2: Transparenz ist die prozessuale Ausgestaltung der Subjektstellung des Beschuldigten.

Ein Verfahren, das den Beschuldigten als Subjekt ernst nimmt, informiert ihn über die verfahrenswesentlichen Grundlagen richterlicher Entscheidungsfindung. Transparenz meint hierbei Transparenz über den Weg: Welche Beweise werden verwertet? Welche Beweisanträge werden abgelehnt und warum? Wie bewertet das Gericht den bisherigen Stand der Beweisaufnahme?

These 3: Kommunikation und Wahrheitsermittlung sind keine Gegensätze.

Das Argument, offene Kommunikation gefährde die Ermittlung der materiellen Wahrheit, ist unzutreffend. Die Aufklärungspflicht des Gerichts und das Schuldprinzip werden durch eine kommunikative Verfahrensgestaltung nicht nur nicht berührt.[196] Im Gegenteil: Ein informierter Angeklagter, der seine Verteidigungsstrategie sachgerecht ausrichten kann, trägt eher zur Sachaufklärung bei als einer, der im Dunkeln tappt. Ein Gericht, das frühzeitig Hinweise auf seine Einschätzung gibt, ermöglicht eine gezieltere Beweisaufnahme anstelle eines Blindfluges der Verteidigung.[197] Transparenz dient der Wahrheit, sie hindert ihre Aufklärung nicht.

These 4: Kommunikation ist ein Instrument der Verfahrenseffektivierung.

Verfahrensbeschleunigung und kommunikative Verfahrensgestaltung schließen einander nicht aus. Unnötige Beweisantragstellungen, Befangenheitsgesuche, aufwendige Zwischenrechtsbehelfe und ressourcenintensive Revisionsverfahren sind häufig Produkte kommunikativer Schließung. Die Behauptung, Verteidigungsrechte und Verfahrensbeschleunigung stünden in einem zwingenden Konflikt, ist eine rechtspolitische Fehlannahme,[198] die durch die forensischen Erfahrungen tatsächlich kommunikativ geführter Verfahren widerlegt wird.

These 5: Beschneidung von Kommunikationsrechten ist keine zulässige Reformstrategie.

Die vergangenen Reformgesetze haben die Teilhabemöglichkeiten der Verteidigung im Bereich der Beweisaufnahme erheblich eingeschränkt.[199] Diese Re-

195 *AK Schwanenwerder* (2025), 18; vgl. auch KK StPO/*Schneider*, 9. Aufl. 2023, § 238 Rn. 23; LR StPO/*Becker*, 27. Aufl. 2019, § 238 Rn. 49.

196 BVerfG Beschl. v. 20.12.2023 – 2 BvR 2103/20, Rn. 44 f.

197 So bereits *AK Schwanenwerder* (2025), 7.

198 *Hoffmann*, Verfahrensgerechtigkeit (1992), 192 ff.; *Gerson*, GVRZ 2020, 9 ff.

199 Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren v. 29.7.2009, BGBl. I 2009, 2353; Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens v. 17.08.2017, BGBl. I 2017, 3202; Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens v. 10.12.2019, BGBl. I 2019, 2121.

formstrategie ist verfassungsrechtlich bedenklich und praktisch kontraproduktiv. Als unveräußerliche Grenzen einer jeden Modernisierung des Strafverfahrens müssen die verfassungsrechtlich garantierten Mindeststandards an rechtliches Gehör, Teilhabe und faire Verfahrensführung gelten. Reformen, die hinter diese Mindeststandards zurückfallen, sind keine Modernisierung, sondern vielmehr Regression.

These 6: Dokumentation ist Voraussetzung von Transparenz.

Kommunikation, die nicht dokumentiert wird, ist keine transparente Kommunikation. Die lückenlose Dokumentation aller verfahrensrelevanten Kommunikationsakte – einschließlich informeller Erörterungen zwischen Gericht und Staatsanwaltschaft – ist unabweisbare Bedingung der Überprüfbarkeit und damit der Legitimität des Verfahrens. Das gilt für verständigungsbezogene Gespräche in gleicher Weise wie für alle anderen verfahrensleitenden Erörterungen. Eine selektive Dokumentationspflicht – die nur die Verteidigung, nicht aber die Staatsanwaltschaft erfasst – ist mit dem Transparenzgebot nicht vereinbar.

These 7: Der Beschuldigte hat einen Anspruch auf rechtzeitige Information über die Verwertbarkeit von Beweismitteln.

Die richterrechtlich etablierte Praxis, Verwertungswidersprüche in der Hauptverhandlung unbeantwortet zu lassen, ist mit den Grundsätzen des fairen Verfahrens unvereinbar. Die Verteidigung hat einen Anspruch darauf, in der Hauptverhandlung zu erfahren, ob erhobene Beweise nach Einschätzung des Gerichts verwertbar sind. Dieser ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 (faires Verfahren) i.V.m. Abs. 3 lit. b EMRK und ist Voraussetzung einer sachgerechten Verteidigungsstrategie. Die Verbescheidung eines Verwertungswiderspruchs erst im Urteil kommt zur Wahrung der Verfahrensfairness zu spät.

These 8: In erstinstanzlichen Verfahren vor dem Land- und Oberlandesgericht besteht ein Anspruch auf Erörterung des Verfahrensstands.

Gerade in umfangreichen und folgenreichen Strafverfahren ist die Kenntnis des Stands der Beweisaufnahme aus Sicht der Verfahrensbeteiligten unabdingbar. Dem Ermessen des Gerichts nach § 257b StPO kann in diesen Verfahren kein Vorrang gegenüber dem Informationsinteresse der Beteiligten eingeräumt werden. In erstinstanzlichen Verfahren vor dem Landgericht und dem Oberlandesgericht muss daher auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten ein durchsetzbarer Anspruch auf Erörterung des Verfahrensstands bestehen. Dieser Anspruch beschränkt die richterliche Entscheidungshoheit nicht.

3. Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung

»Ob der Zwang zur Protokollierung exaktere Tatsachenfeststellungen im Urteil garantiert, erscheint zweifelhaft. Eine wirklich befriedigendere Lösung kann nur die Einführung des Wort-(Tonband-)Protokolls ... bringen.«[200]

»Ich halte es heute für offensichtlich, dass Mitschriften der Vernehmungen durch die Richter und Richterinnen lückenhaft sind und vor allem lediglich eine – mehr oder minder unzuverlässige – subjektive Auswahl des wirklich Relevanten darstellen. [...] Sicher bin ich mir, dass eine Dokumentation der Hauptverhandlung, die diesen Namen verdient, einen erheblichen Beitrag zur Wahrheitsfindung und zu einer effektiven Rechtsmittelkontrolle im Strafprozess zu leisten vermag.«[201]

Seit vielen Jahren wird die wortgetreue Dokumentation des strafgerichtlichen Hauptverfahrens von einer Mehrzahl der Verbände[202] sowie von der Strafrechtswissenschaft[203] gefordert. Die Gründe, die für eine wortgetreue und vollständige technische Dokumentation des strafgerichtlichen Hauptverfahrens sprechen, liegen auf der Hand:

Das Bundesverfassungsgericht postulierte, dass es gerichtliche Pflicht sei, »die bestmögliche Erforschung der materiellen Wahrheit« zu gewährleisten.[204] Dies kann nur gelingen, wenn die Wahrheit der Beweisaufnahme objektiv gesichert ist und die Entscheidungsfindung nicht alleine den subjektiven Eindrücken selbiger entspringt. Die Qualitätssicherung der Beweisaufnahme bleibt ineffektiv, wenn sie zwar Zeugen zur Wahrheit ermahnt, deren Aussagen für die Verfahrensbeteiligten aber nicht wahrheitsgetreu festhält. Es ist daher nicht zu hoch gegriffen, wenn man diese Art der Qualitätssicherung gerichtlicher Kognition als Ausfluss des Gebotes

200 *Dahs*, NJW 1965, 81 ff. – hier mit Bezug auf die Änderung des § 273 Abs. 2 StPO von 1964 – Einführung des Inhaltsprotokolls für Hauptverhandlungen erster Instanz.

201 *Schmitt*, NStZ 2019, 1 ff.

202 Vgl. bspw. Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer Nr. 1/2010; siehe auch: Ergebnisse des 40. Strafverteidigertages, Frankfurt 2016 (AG 4); Resolution des 39. Strafverteidigertages (Ergebnis d. AG 4), Lübeck 2015; Ergebnisse des 34. Strafverteidigertages, Hamburg 2010 (AG 5); von *Döllen*/*Momsen*, Im falschen Film. Zur Dokumentation in der Hauptverhandlung, in: Freispruch, Heft 5, September 2014; *Goecke*, Wahrnehmungsherrschaft über die Beweiserhebung und das Recht auf ein faires Verfahren, in: SchrStVV Bd. 39, 2016, 9 ff.; *Wilhelm*, Dokumentationspflicht in der Hauptverhandlung – warum eigentlich nicht?, in: SchrStVV Bd. 39, 2016, 165 ff.; Bremer Erklärung, 41. Strafverteidigertag, Bremen 2017; Regensburger Thesen, 43. Strafverteidigertag Regensburg 2019.

203 Bspw. durch den Alternativ-Entwurf Audiovisuelle Dokumentation der Hauptverhandlung (AE-ADH) des Arbeitskreises deutscher, österreichischer und schweizerischer Strafrechtslehrer (Hrsg. von Bommer, Wohlers, Jahn, Momsen et al., 2022), zu den Defiziten des geltenden Rechts, 11 ff.; der Vorschlag des Alternativ-Entwurfs will die Bild-Ton-Aufzeichnung auch für die Amtsgerichte einführen; der Gesetzesvorschlag eröffnet zudem die Möglichkeit der Differenzrüge im Revisionsverfahren, 15, die grundsätzliche Aufgabenverteilung zwischen Tat- und Revisionsgericht solle aber gewahrt bleiben, 15, 19. Grundsätzlich dazu, »welche Art von Rechtsmittelsystem wir wollen« *Wehowsky* in: Cirener et al., Bild-Ton-Dokumentation, Referate und Diskussionen auf dem 7. Karlsruher Strafrechtsdialog 2019, 33 ff. und *ders.* zum Austauschrichter, 37–39; Fragen zur Änderung des Revisionsrechts, *Krauß* in Cirener et al., aaO., 27 ff.

204 BVerfGE 133, 168, 199.

bestmöglicher Sachverhaltsklärung auch als verfassungsrechtlich abgesichert und ggf. geboten bezeichnet.

In diesem Sinne dient die technische Dokumentation auch unmittelbar der Beurteilung von Verfahrenssituationen. Da die technische Dokumentation neutral – also frei von kognitiven Verzerrungen, Vorverständnisfiltern, Protokollierungs- oder Erinnerungsfehlern – ist, gibt sie ein authentisches Bild der Verhandlungssituation wieder.

Wesentlich ist, dass derzeit die Inhalte der Beweisaufnahme nicht festgehalten werden. Weder die Aussagen von Beschuldigten noch Zeugen oder Sachverständigen sind am Schluss der Beweisaufnahme objektiv reproduzierbar; nicht selten aber kommt es auf den exakten Wortlaut einer Aussage an. Die wortgetreue technische Dokumentation macht dementgegen eine Prüfung der Konstanz von Aussagen erst sinnvoll möglich – und beugt zugleich der Gefahr einer unvollständigen, weil notwendig verkürzten Inhaltsnotiz vor, die eine mögliche Ursache von Fehlurteilen ist.[205] Die berühmte Schusskanalentscheidung,[206] die – nur am Rande – den 2. Senat des BGH sogar zu einer Durchbrechung des Rekonstruktionsverbotes nötigte, wäre allen Beteiligten bei einer wortgetreuen technischen Dokumentation (damals der Sachverständigenvernehmung) erspart geblieben.

Ersparen würde die technische Dokumentation die – fehlerbehaftete – Inhaltsmitschrift durch die Verfahrensbeteiligten.[207] Bereits in den 70er Jahren führte Banscherus[208] eine Studie über Protokollierungsfehler bei polizeilichen Vernehmungsmitschriften durch, die sich insofern auf die Mitschriften der Verfahrensbeteiligten des strafgerichtlichen Hauptverfahrens übertragen lässt, als die dort manifestierten Fehler (Routine, Vorverständnis, Subjektivität und Selektivität) erfahrener Vernehmungsbeamter sogar noch verstärkt für die forensische Praxis gelten. Denn im Gegensatz zum Polizeibeamten, der ein Vernehmungsprotokoll fertigt, das die vernommene Person immerhin lesen und gegenzeichnen kann, bleiben die privaten Notizen der Verfahrensbeteiligten auf ihre Richtigkeit hin gänzlich unüberprüft.

Die exakte technische Dokumentation würde daher nicht nur den in unzähligen Verfahren geführten Streit über den genauen tatsächlichen Inhalt einer bereits erfolgten Aussage obsolet machen;[209] sie würde es der Verteidigung auch ersparen, auf die Protokollierung bestimmter Beweisergebnisse und Aussagen per Antrag zu bestehen. Dem Gericht ermöglichte sie umgekehrt eine von der Not gleichzeitiger Protokollierung ungetrübte Konzentration auf die Beweisaufnahme.

Die Objektivierung des Protokolls geht auch mit einer »Vorbeugung gegen den Missbrauch von Macht« einher, der möglich wird, wenn »es den Richtern überlassen wird, den Inhalt von Zeugen- und Sachverständigenaussagen anhand ihrer eigenen Mitschriften, die niemandem zugänglich sind und deren Richtigkeit kei-

205 Vgl. *Böhme*, Das strafgerichtliche Fehlurteil – Systemimmanenz oder vermeidbares Unrecht?, 2018, 290 ff.

206 BGH, StV 1991, 500.

207 Ausführlich dargelegt von *Leitner*, Videotechnik im Strafverfahren, 2012.

208 *Banscherus* 1977 (Fn. 44).

209 So auch *Goecke*, SchrStVV, Bd. 39, 2016, 13 ff.

ner Rechtsmittelkontrolle unterliegt, einer Urteilsfindung zugrunde zu legen.«[210]

Zusammengefasst dient die wortgetreue technische Dokumentation des strafgerichtlichen Hauptverfahrens der Objektivierung und Verbesserung der Beweisaufnahme, der besseren Sachaufklärung, der Vorbeugung von Fehlern und Machtmissbrauch und damit der Wahrheitsfindung im Strafprozess.

Dass ausgerechnet die strafgerichtliche Hauptverhandlung weiter undokumentiert bleiben und auf dem technischen Standard von Papier und Kugelschreiber eingefroren sein sollte, ist auch im Hinblick auf die Akzeptanz des Rechtsstaates nicht mehr vermittelbar.

210 *von Galen,* StraFo 2019, 309.

VII. Gesamtfazit

Daran, dass es einer Modernisierung des Strafprozessrechts bedarf, kann ernsthaft kein Zweifel bestehen. Die StPO, die zu einer Zeit entstand, als an moderne, heute jeder und jedem zugängliche Kommunikations- und damit auch Ermittlungs- resp. Beweismittel nicht zu denken war, muss an die Möglichkeiten, aber auch Gefahren einer veränderten Lebenswelt angepasst werden. Dies wird nicht dadurch erreicht werden, dass die schützende Form für überflüssig und störend erklärt wird. Es ist im Gegenteil der eigentliche Sinn dieser Formen, den/die Beschuldigte:n vor schnellem Durchurteilen zu schützen und auf diese Weise störend zu sein. Es ist gerade dieser schützende Kern der StPO, der sich über anderthalb Jahrhunderte bewährt hat.

Das deutsche Strafverfahren braucht eine modernisierende Reform, die den – zum Teil als lästig oder störend empfundenen – Schutz durch die strenge Form auf die veränderten technischen, organisatorischen und kriminalpolitischen Bedingungen anwendet und die vorhandenen Möglichkeiten nicht nur als Instrumente gegen beschuldigte Bürger:innen, sondern im Sinne der StPO auch zu deren Schutz gegenüber einem vorschnellen und fehlerhaften Strafurteil nutzt.

Effizienz entsteht durch klare Strukturen – durch frühzeitige und dokumentierte Kommunikation, verlässliche Beteiligungsrechte, die vollständige Konservierung des Authentischen, wissenschaftlich fundierte Vernehmungspraxis, gesetzlich begrenzte geheime Ermittlungsinstrumente sowie eine kohärente Ordnung für Erhebung, Auswertung und Verwertung digitaler Daten.

Diese Anforderungen sind keine abstrakten Rechtsstaatspostulate. Sie bezeichnen die Bedingungen, unter denen staatliche Strafgewalt überprüfbar bleibt, Fehlentscheidungen früh erkannt und Unschuldige vor vermeidbaren Belastungen geschützt werden können. Gerade deshalb wäre eine Reform, die an Dokumentation, Transparenz und digitaler Regulierung vorbeigeht, keine Modernisierung, sondern deren Verwechslung mit dem Abbau von Kontrolle.

Zugleich verlangt eine verantwortungsvolle Reform kriminalpolitische Klarsicht. Die Überlastung der Justiz lässt sich nicht dadurch beheben, dass man die Kontrolle staatlicher Strafgewalt verschlankt. Sie erfordert stattdessen eine offene Entscheidung darüber, welche Delikte mit welcher Intensität verfolgt werden sollen. Wird im Bagatellbereich Toleranz entwickelt, lassen sich im Kernbereich des Strafrechts die Standards der Fehlerkontrolle bewahren.

Die schützenden Formen des Strafverfahrens sind keine bürokratischen Relikte, sondern Freiheitsverbürgungen. Sie schaffen Distanz zu einmal gebildeten Verdachtshypothesen, machen staatliche Macht überprüfbar und bewahren den Einzelnen davor, zum Objekt einer vorschnellen Schuldfeststellung zu werden.

In diesem Sinne verbinden die hier entwickelten Reformanstöße rechtsstaatliche Konsequenz mit praktischer Reformfähigkeit. Eine Strafprozessordnung, die daran ansetzt, wird dadurch nicht weniger effizient, sondern in dem allein rechtsstaatlich tragfähigen Sinne effektiver: Sie würde staatliches Strafen rationaler, kontrollierbarer und fehlersensibler machen.

